

Elisabeth Dörler

# Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg

im Auftrag von okay. zusammen leben  
Projektstelle für Zuwanderung und Integration

**okay.** zusammen leben

okay-Studien, Nr. 2, Oktober 2004

## Impressum

Herausgeber und Produktion:  
okay. zusammen leben / Projektstelle für Zuwanderung und Integration, Dornbirn  
Layout: Thomas Matt, stecher id, Götzis  
Korrektur: Irma Dober, Wien  
Reproduktion: Digital LAB, Hohenems  
Dornbirn, Oktober 2004

## Vorwort

Der Bedarf nach einer islamischen Begräbnisstätte in Vorarlberg ist wohl der augenfälligste Beleg dafür, dass dem „Rotationsmodell“ der Arbeitsmigration aus den südosteuropäischen Ländern und der Türkei nach Österreich in den letzten 40 Jahren eine falsche Annahme unterlag. Die Menschen, die kamen, wie auch die Gesellschaften der Länder, in denen sie als Arbeitskräfte gebraucht wurden, lebten lange im von beiden Seiten geteilten Glauben, dass die „Gastarbeiter“ lediglich für eine begrenzte Zeit bleiben werden, um Geld für den Aufbau einer Existenz in der Heimat zu verdienen. Mittlerweile lebt die dritte Generation der seit den 60er Jahren gekommenen Menschen im Land; und auch die erste Generation, die derzeit das Pensionsalter erreicht, überlegt zunehmend, ihren Lebensabend bei ihren Kindern und Enkelkindern zu verbringen, die immer öfter StaatsbürgerInnen des Landes werden, in das ihre Eltern und Großeltern aus Arbeitsgründen gekommen sind.

Die Arbeitsmigration nach Vorarlberg der letzten Jahrzehnte hat auch die religiöse Landschaft des Landes verändert. Dem über viele Jahrhunderte religiös-kulturell weit gehend homogenen christlichen Vorarlberg ist durch die Zuwanderung aus der Türkei und Bosnien eine veritable muslimische Bevölkerungsgruppe zugewachsen. In Vorarlberg ist der Islam mit einem Anteil von rund 9 % der Bewohnerschaft die zweitgrößte Religionsgemeinschaft des Landes nach der katholischen Kirche geworden. Österreichweit stellt der Islam die drittgrößte Religionsgemeinschaft dar. Dass aus ArbeitsmigrantInnen auf Zeit Einwanderer und Einwandererinnen geworden sind, wirft daher nun auch die Frage nach der religiösen Infrastruktur des Islam in Vorarlberg und an erster Stelle nach einer islamischen Begräbnisstätte auf.

Dem Paradigma des Rotationsmodells entsprechend, wurden bisher die überwiegende Zahl der muslimischen Verstorbenen in ihre Heimatländer überführt. Das macht keinen Sinn mehr, wenn man in Vorarlberg Eigentum und die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt. Im Herbst 2003 hatten sich daher die islamischen Gemeinschaften zur „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“ zusammengeschlossen, um gemeinsam am Ziel der Schaffung religiös korrekter Begräbnismöglichkeiten für Muslime in Vorarlberg zu arbeiten. Am 23. August 2004 reichten sie den Antrag zur Errichtung einer islamischen Begräbnisstätte bei der Vorarlberger Landesregierung ein.

Die hier vorliegende Studie liefert die Wissensgrundlagen für die Errichtung einer Begräbnisstätte für Muslime in Vorarlberg und richtet sich an EntscheidungsträgerInnen, MultiplikatorInnen und Interessierte. Sie soll den für die Errichtung notwendigen Prozess zwischen den islamischen Gemeinschaften und den in der Frage involvierten mehrheitsgesellschaftlichen Institutionen unterstützen und zum Aufbau einer breiten gesellschaftlichen Trägerschaft für ein selbstbewusstes multi-religiöses Land beitragen.

Die staatsrechtlichen Grundlagen für ein islamisches religiöses Leben in Österreich sind längst geschaffen. Das „Sichtbarwerden“ einer „anderen“ und für ein Land neuen Religionsgemeinschaft ist jedoch potentiell immer mit gesellschaftlichen Irritationen verbunden. Das Sichtbarwerden des Islam in unseren Ländern vollzieht sich noch dazu parallel zu einer Entwicklung, die - verursacht durch weltpolitische Ereignisse - „den Islam“ in undifferenzierter Weise zunehmend auf „islamischen Fundamentalismus“ reduziert. Eine gute Gestaltung eines solchen Prozesses benötigt daher ein Bewusstsein für dessen Dynamik, Dialogbereitschaft und einen konstruktiven Gestaltungswillen auf muslimischer wie mehrheitsgesellschaftlicher Seite.

In diesem Sinne bedanke ich mich herzlich bei der Autorin, sowie beim Vorarlberger Gemeindeverband, den Verantwortlichen der „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“, der Vorarlberger Landesregierung, dem Türkischen Generalkonsulat in Bregenz und der Katholischen Kirche Vorarlbergs für die Kooperation, den Austausch und die wichtigen Gespräche im Verlauf der Entstehung dieser Studie.

Dornbirn, im Oktober 2004

Eva Grabherr

(okay. zusammen leben/Projektstelle für Zuwanderung und Integration)

# Inhalt

1	Demographische Grunddaten: Muslime und Musliminnen in Vorarlberg .....	5
2	Die religiöse Landschaft des Islam in Vorarlberg .....	7
3	Die „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“ .....	16
4	Die islamischen Bestattungsvorstellungen und ihre Praxis außerhalb islamischer Länder ...	18
5	Bisherige Bestattungspraxis der Muslime in Vorarlberg .....	22
6	Die Vorarlberger Friedhöfe .....	23
7	Staatskirchenrechtliche Grundlagen .....	25
8	Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche .....	27
9	Modelle für islamische Friedhöfe bzw. Gräberfelder in Österreich und Deutschland .....	28
10	Reaktion der Vorarlberger Öffentlichkeit .....	29
11	Zusammenfassung der für die Errichtung einer islamischen Begräbnisstätte in Vorarlberg wichtigen Punkte .....	30
12	Anhänge	
	Anhang 1: Wohnbevölkerung in Vorarlberg nach Religionszugehörigkeit .....	32
	Anhang 2: Anteil der römisch-katholischen und der islamischen Wohnbevölkerung nach Wohngemeinden .....	33
	Anhang 3: Friedhöfe in Vorarlberg .....	34
	Anhang 4: Islamgesetz vom 15. Juli 1912 .....	35
	Anhang 5: Islam-Verordnung von 1988 .....	37
	Anhang 6: Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich .....	38
	Anhang 7: Entwurf für eine islamische Friedhofsordnung der IGGiÖ für den Friedhof Laxenburgerstraße, Wien .....	48
	Anhang 8: Reaktionen der Vorarlberger Öffentlichkeit .....	52

# 1. Demographische Grunddaten: Muslime und Musliminnen in Vorarlberg

Laut Volkszählung 2001 sind von den 351.095 in Vorarlberg lebenden Personen 29.334 Muslime (8,36 %). Die Muslime bilden somit die zweitgrößte Religionsgemeinschaft nach den 273.978 Katholiken (rund 78 %).<sup>1</sup>

Anzahl der muslimischen Bevölkerung:

Politischer Bezirk	Insg.	Röm.-kath.	Gr.-Kath.	Orth.	Evang.	Andere christl. Gem.	Israelitisch	Islamisch	Andere nichtchr. Gem.	O.B.	Unbekannt
<b>Vorarlberg insgesamt</b>	<b>351095</b>	<b>273978</b>	<b>50</b>	<b>9127</b>	<b>7817</b>	<b>3630</b>	<b>63</b>	<b>29334</b>	<b>690</b>	<b>20945</b>	<b>5461</b>
Bludenz	60471	49815	16	1219	1327	485	14	3433	76	3270	816
Bregenz	121123	94098	21	3738	3117	1358	12	9436	284	7066	1993
Dornbirn	75901	56201	6	1955	1625	909	19	8969	118	4835	1264
Feldkirch	93600	73864	7	2215	1748	878	18	7496	212	5774	1388

Auch wenn im Großen und Ganzen Muslime eher in den Ballungsgebieten wie dem Rheintal und dem Walgau leben, wohnen 2001 nur in drei Orten (Dünserberg, Schnifis, Viktorsberg) keine Muslime.

Die zehn Vorarlberger Orte mit dem in absoluten Zahlen höchsten Anteil an Muslimen sind:

1. Dornbirn 4.206 (Gesamtbevölkerung: 42.301)
2. Lustenau 3.088 (Gesamtbevölkerung: 19.709)
3. Bregenz 2.606 (Gesamtbevölkerung: 26.752)
4. Feldkirch 2.216 (Gesamtbevölkerung: 28.607)
5. Hohenems 1.675 (Gesamtbevölkerung: 13.891)
6. Hard 1.403 (Gesamtbevölkerung: 11.471)
7. Bludenz 1.360 (Gesamtbevölkerung: 13.701)
8. Rankweil 1.206 (Gesamtbevölkerung: 11.171)
9. Götzis 1.146 (Gesamtbevölkerung: 10.097)
10. Frastanz 923 (Gesamtbevölkerung: 6.214)

Die zehn Vorarlberger Orte mit dem in Prozentzahlen höchsten Anteil an Muslimen sind:

1. Lustenau 15,67 %
2. Frastanz 14,85 %
3. Fußach 13,38 %
4. Bludesch 12,88 %
5. Hard 12,23 %
6. Hohenems 12,06 %
7. Höchst 11,92 %
8. Götzis 11,35 %
9. Röthis 11,27 %
10. Rankweil 10,80 %

Eine genaue Aufstellung der Religionsverteilung für jede Gemeinde in Vorarlberg findet sich in Anhang 1, eine Aufstellung des Anteils an römisch-katholischer und islamischer Bevölkerung je Bezirk und Gemeinde findet sich in Anhang 2.

<sup>1</sup> Volkszählung. Hauptergebnisse I – Vorarlberg. Hg.: Statistik Austria. Wien, 2002. S. 66.

## Staatsbürgerschaft der Muslime

2001 waren 7.162 der in Vorarlberg lebenden Muslime (24,4 %) österreichische StaatsbürgerInnen. Die Anzahl der Muslime mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist weiter steigend. Allein die Einbürgerungszahlen der Jahre 2001 bis 2003 von TürkInnen und Zugewanderten aus Bosnien lassen darauf schließen, dass in Vorarlberg aktuell bereits 14.000 Muslime (48 %) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.<sup>2</sup>

Dass dieser Trend anhält, zeigen folgende Zusammenhänge:

- 6.555 der türkischen und 1.212 der bosnischen (mehrheitlich muslimischen) 2001 in Vorarlberg lebenden StaatsbürgerInnen sind in Österreich geboren, d. h. potenzielle BewerberInnen um die österreichische Staatsbürgerschaft.<sup>3</sup>
- Eine Mehrzahl der in Vorarlberg lebenden AusländerInnen sind seit mehr als zehn Jahren im Land und erfüllen damit eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft.
- Angehörige der ersten Generation haben mehrheitlich noch mit dem Gedanken hier gelebt, in der Pension in die Türkei zurückzukehren. Durch die Niederlassung der Kinder bzw. Enkelkinder in Vorarlberg wird diese Entscheidung jedoch im Pensionsalter oft revidiert.

Muslime sind also als eine fixe Größe der religiösen Landschaft Vorarlbergs und nicht als eine vorübergehende Erscheinung zu betrachten.

## Altersstruktur der Muslime in Vorarlberg

Vorarlbergs Muslime gehören in überwiegender Zahl den Türkei-stämmigen MigrantInnen an. Diese kamen als junge Arbeitskräfte ins Land und stellten somit über viele Jahre keine alten Menschen. Muslime dieser so genannten ersten Generation haben bzw. hatten selbst den Wunsch, in der Heimat, dort, wo sie geboren bzw. aufgewachsen waren, begraben zu werden.

2001 waren von den in Vorarlberg lebenden Muslimen<sup>4</sup>

842	( 2,87 %)	über 60 Jahre <sup>5</sup>
3.201	(10,91 %)	zwischen 50 und 59 Jahre
3.753	(12,79 %)	zwischen 40 und 49 Jahre
4.741	(16,16 %)	zwischen 30 und 39 Jahre
6.306	(21,50 %)	zwischen 20 und 29 Jahre.
4.967	(16,93 %)	zwischen 10 und 19 Jahre
5.524	(18,83 %)	bis 9 Jahre alt.

Der Anstieg der Staatsbürgerschaftsverleihungen ist Ausdruck dafür, dass viele Muslime in Vorarlberg bleiben wollen. Das wird auch zu einer Anpassung der Altersstruktur an die Mehrheitsbevölkerung führen. Daher wird in den nächsten Jahren eine relativ konstante Nachfrage (entsprechend der normalen Bevölkerungsentwicklung) nach islamischen Begräbnismöglichkeiten bestehen.

2 Die Staatsbürgerschaftsverleihungen in den Jahren 2001 und 2002 aus: <http://www.vorarlberg.at/pdf/staatsbuergerschaftsverl1.pdf> die Staatsbürgerschaftsverleihungen 2003, mündliche Auskunft vom Amt für Statistik Vorarlberg, Herr Knall, 20.2.2004.

3 Volkszählung. Hauptergebnisse I - Vorarlberg. Hg.: Statistik Austria. Wien, 2002. S. 59.

4 Volkszählung. Hauptergebnisse I - Vorarlberg. Hg.: Statistik Austria. Wien, 2002. S. 66 (Tabelle 15: Bevölkerung nach Religion, Alter und Staatsangehörigkeit).

5 Der Gesamtanteil der über 60-Jährigen in Vorarlberg ist 17,5 %.

## 2. Die religiöse Landschaft des Islam in Vorarlberg

Ca. 75–80 % der Vorarlberger Muslime sind Sunniten, meist aus der Türkei (ca. 9/10) oder Bosnien (ca. 1/10) stammend und daher der hanefitischen Rechtsschule<sup>6</sup> zugehörig.

Ca. 20–25 % sind aus der Türkei stammende Aleviten. Die alevitische Religion bildet eine heterodoxe Form des Islam, die besonders den vierten Kalifen Ali (daher der Name) verehrt.<sup>7</sup>

Dazu gibt es einige wenige Muslime, die aus anderen islamischen Ländern und Rechtsschulen wie aus Ägypten, Algerien, Marokko oder Tunesien stammen.<sup>8</sup>

Ca. die Hälfte der Muslime ist in religiösen Vereinigungen organisiert. Aus einer Familie ist meist nur eine Person Mitglied. Der Einzugsbereich erstreckt sich aber meistens auf die ganze Familie.<sup>9</sup>

Manche Muslime nützen auch einfach nur das Angebot der unterschiedlichen Gemeinden für die Erfüllung der rituellen Gebete, ohne auf die spezielle Ausrichtung der betreffenden Gemeinde zu achten. (Das rituelle Gebet ist immer auf Arabisch und nach demselben Ablauf. Nur die Predigt ist in der „Landessprache“, in Vorarlberg also meist auf Türkisch oder Bosnisch.)

### 2.1. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) – Religions-gemeinde Bregenz

Dies ist die lokale Organisation der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft staatlich anerkannt und nach dem österreichischen Staatskirchenrecht die islamische Ansprechpartnerin des österreichischen Staates ist. (Genauere Beschreibung unter „7. Staatskirchenrechtliche Grundlagen“)

Vor dem Gesetz gehören alle Personen in Österreich zur IGGiÖ, in deren Dokumenten als Religion der Islam eingetragen bzw. deren Vater Muslim ist und von deren Eltern nichts anderes gewünscht wurde. Daher gehören formal alle in Vorarlberg lebenden Muslime, gleich welcher Gruppe, der IGGiÖ sowie ihrer Vertreterin im Land an.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die verschiedenen Funktionen der IGGiÖ sind allerdings nur die Muslime, die ihre Mitgliedschaft (auch durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags) ausdrücklich erklärt haben.

Da Mitglieder von vereinsrechtlich organisierten islamischen Gruppen die staatskirchenrechtliche Bedeutung der IGGiÖ erkannt haben, sind diese einerseits in ihrem islamischen Verein, der auch den konkreten Gebetsraum (= „mescid“; in Vorarlberg gibt es bis jetzt keine Moschee mit Minarett) unterhält, aktiv tätig und gleichzeitig Mitglied der IGGiÖ, um auch die staatlichen Rechte und Pflichten eines Muslims in Österreich in Anspruch nehmen zu können.

Die IGGiÖ hat in Österreich vier Religionsgemeinden:

Wien für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Graz für die Steiermark und Kärnten

Linz für Oberösterreich und Salzburg

Bregenz für Vorarlberg und Tirol

6 Der Islam wird in die zwei großen Hauptgruppen Sunna (90 %) und Schia (10 %) eingeteilt. Daneben gibt es kleine heterodoxe Gruppen wie den türkischen Alevitismus. Die Sunna wird wiederum in vier große Rechtsschulen eingeteilt, die nach ihren Begründern benannt sind: die eher liberalen Hanefiten (Türkei, Balkan, Asien), die konservativen Malikiten (Nordafrika), die zwischen diesen beiden Rechtsschulen stehenden Schafiiten (Naher Osten, Ägypten) und die orthodoxen Hanbaliten (Saudi-Arabien).

7 Es gibt nur Schätzungen und keine Statistiken. Offiziell werden Aleviten sowohl in der Türkei als auch in Österreich einfach als Muslime geführt.

8 Genauere Darstellung der Muslime in Vorarlberg im Internetportal von „okay.zusammen leben“: [www.okay-line.at](http://www.okay-line.at), Modul „Wissen“ und in Dörler Elisabeth, Verständigung leben und lernen. Die Herausforderung der türkischen Muslime an die katholische Erwachsenenbildung in Vorarlberg. Verlag „Die Quelle“, Feldkirch, 2003. S. 71–87.

9 Das ist der Grund, warum es keine klaren Zahlen für den tatsächlichen Einzugsbereich der Organisationen gibt. In der Literatur, aber auch der Praxis werden pro Vereinsmitglied fünf Personen Einflussbereich gezählt.

Die „Islamische Religionsgemeinde Bregenz“ (in der Berggasse 6) entspricht in ihren rechtlichen Kompetenzen etwa einer katholischen Pfarre. Der Vorsitzende, Abdi Taşdöğen, ist türkischer Abstammung und hat eine Ausbildung der IGGiÖ zum islamischen Religionslehrer. Er ist in prinzipiellen Fragen gegenüber dem Präsidenten der IGGiÖ bzw. dem Schura-Rat, dessen Mitglied er auch ist, weisungsgebunden.<sup>10</sup> Vor dem österreichischen Recht ist er der Vertreter der Muslime für Tirol und Vorarlberg.

Der Erste Imam der Religionsgemeinde Bregenz, Samir Redzepovic, ist bosnischer Abstammung mit einer theologischen Hochschulausbildung.

Im Vorstand der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz sind zwei Bosnier, drei Türken und zwei Araber (ein Ägypter und ein Syrer) sowie zwei österreichische Konvertitinnen vertreten. Dazu gibt es zwei Beiräte (einen Türken und einen Ägypter). Die Statuten der IGGiÖ besagen, dass in keinem Gremium mehr als 1/3 der Mitglieder aus einer ethnischen Gruppe sein dürfen.

Aus dem Vorstand der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz sind zwei Personen im Obersten Rat der IGGiÖ (12 Personen), der aus dem Schura-Rat (36 Personen) gewählt wird.

Der Schura-Rat der IGGiÖ ist berechtigt, „fetvas“ (islamische Rechtsgutachten) für die österreichischen Muslime zu erlassen.

Die Islamische Religionsgemeinde Bregenz (Einzugsbereich Tirol und Vorarlberg) hat derzeit 1.150 zahlende und damit wahlberechtigte Mitglieder.

## 2.2. Islamische Vereine

Die islamischen Vereine können sich auf Basis der in Österreich herrschenden Religionsfreiheit organisieren, die öffentliche Religionsausübung erlaubt, solange dies der Verfassung nicht widerspricht (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Sie sind vor dem Vereinsgesetz als Unterstützungs- und Wohltätigkeitsvereine oder Kultur- und Sportvereine mit „religiösem Teilzweck“ organisiert.

Bald nach der Immigration der ersten „Gastarbeiter“ bildeten sich die ersten islamisch-türkischen Vereine in Vorarlberg, die hier religiös-kulturelle Heimat bieten wollten. Sie nahmen früh wichtige soziale Funktionen für die zugewanderten ArbeitsmigrantInnen wahr. Bis heute wirken sie nicht nur religiös, sondern in einem umfassenden Sinne sozial und organisieren bspw. Lernhilfe für ihre Jugendlichen und vieles mehr.

Zu den Vereinen der Muslime aus der Türkei zählen der „Österreichisch-Türkisch Islamische Bund“ (ATİB) des staatlichen „Präsidiums für religiöse Angelegenheiten“ (Diyanet) der Türkei, der „Verband Islamischer Kulturzentren – Süleymanlılar“, die „Österreichische Islamische Föderation“ (AIF), auch unter „Milli Görüş“ (IGMG) bekannt, die „Nurcular“ und die „Ülkücüler“ (Idealistenverein). Für die Vereine mit Ausnahme des an den türkischen Staat angebotenen „ATİB“ gilt, dass sie alle Teil europaweit organisierter türkischer islamischer Verbände sind. Deren „Zentralen“ für den deutschsprachigen Raum befinden sich in Deutschland. Die hier beschriebenen Vereine haben mehrheitlich ihre Wurzeln in der Türkei; dort haben sie jedoch vielfach eine andere Bedeutung oder Öffentlichkeit als im Land der Migration.

Die türkei-stämmigen Aleviten (geschätzt ca. 20-25 % der Muslime Vorarlbergs) sind derzeit in vier Vereinen religiös organisiert. Die zahlenmäßig bedeutend kleinere muslimische Gemeinschaft der Bosnier in Vorarlberg (ca. 10 %) ist in zwei religiösen Vereinen organisiert.

Ein wichtige religiöse Aufgabe dieser Vereine neben der Errichtung von Gebetsräumen, umgangssprachlich in Vorarlberg meist „Moscheen“<sup>11</sup> genannt, waren „Überführungsversicherungen“ bzw. „Bestattungsfonds“. Da ein Muslim rituell richtig in der muslimischen Gemeinde beerdigt werden

<sup>10</sup> Dies entspricht der Ebene des Bischofs, der auch für seine Diözese das Iurisdiktionsrecht hat.

<sup>11</sup> Eine Moschee (= türkisch: cami) hat Minarette, von denen zum Gebet gerufen wird. In Vorarlberg existieren derzeit keine Moscheen, sondern Gebetsräume (= türkisch: mescid).



sollte und die MigrantInnen der ersten Generation noch in der alten Heimat bestattet werden wollten, war und ist dies für viele ein sehr wichtiger Aspekt für die Mitgliedschaft in einem dieser Vereine. Gegen Einzahlung des entsprechenden Beitrages bekommt man die Zusicherung, im Todesfall in das Herkunftsland überführt zu werden.

Da viele Muslime in Vorarlberg eine neue Heimat gefunden haben, sind es nun auch diese Vereine, die den Wunsch nach rituell korrekten islamischen Bestattungsmöglichkeiten im Land formulieren.<sup>12</sup>

### **Österreichisch-Türkisch Islamischer Bund (ATİB) der Diyanet (= Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Republik Türkei)**

Der Islam wird in der Türkei durch das „Präsidium für religiöse Angelegenheiten“ (= Diyanet) verwaltet. Dies ist eine staatliche Einrichtung der türkischen Regierung, die 1924 nach der Abschaffung des Kalifats und der Gründung der laizistischen Republik Türkei gegründet wurde. Die „Diyanet“ ist für die Bestellung der islamischen ReligionslehrerInnen, Prediger, Vorbeter und Rechtsgelehrten – also des gesamten religiösen Personals – und deren Ausbildung sowie für die Verwaltung der religiösen Stiftungen (vor allem für Gebäude, aber auch z. B. den Verlag der Diyanet) in der Türkei zuständig.

Islamische Rechtsentscheidungen („fetvas“) werden von den Rechtsgelehrten („müftü“) der Diyanet erstellt, welche damit sowohl islamische als auch in einem gewissen Sinn Entscheidungen des türkischen Staates sind. Die Diyanet vertritt praktisch die hanefitische Rechtsschule der Sunna. Religiöse Orden („tarikāt“) sind in der Türkei verboten, aber vorhanden.

Einer der Dienste der Diyanet im Ausland ist das Betreiben von islamischen Auslandsgemeinden für türkische Muslime, deren Vorbeter Auslandsbedienstete der Republik Türkei sind. Sie haben ihre Ausbildung (Imam-Hatip-Lisesi oder Theologisches Hochschulstudium) in der Türkei erhalten. Diese sind dem türkischen Staat gegenüber weisungsgebunden; d. h. in Vorarlberg dem zuständigen Beamten (Arbeits- und Sozialattaché) des türkischen Generalkonsulats in Bregenz bzw. der türkischen Botschaft in Wien gegenüber.

Derzeit gibt es 13 ATİB-Gemeinden (= Österreichisch-Türkisch Islamischer Bund) in Vorarlberg:

Dornbirn, Quellengasse 4  
Lustenau, Tavernenhofstraße 17  
Hohenems, Robert-Koch-Straße 18  
Bregenz, Vorklostergasse 58 (mit Quellengasse)  
Hard, Lochbachstraße 8  
Frastanz, Augasse 4  
Bludenz, Austraße 2  
Nenzing, Getznerstraße 6  
Hörbranz, Lochauerstraße 12  
Bezau, Reuthe 60a  
Höchst, Landstraße 64  
Rankweil, Schweizerstraße 94a  
Mäder, Alte Schulstraße 12

Diese Gemeinden wurden in Österreich auf vereinsrechtlicher Basis im Auftrag der türkischen Behörde gegründet. So sind in der Praxis ATİB und Diyanet deckungsgleich. (In Deutschland heißt der Parallelverein zu ATİB „DİTİB“.)

Um Mitglied einer dieser Gemeinden zu sein, muss man ihr beitreten. Über 50 % der ATİB-Vereinsmitglieder sind österreichische StaatsbürgerInnen.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Dies geschah auch schon in der Vergangenheit, allerdings ist die derzeitige Forderung deutlicher und geschlossener.

<sup>13</sup> Laut Mustafa Paçalı, Vorstand der ATİB Bregenz, 30.4.2004

Die ATİB-Gemeinden sind nach Mitgliederzahlen und Einflussbereich die größte islamische Organisation in Vorarlberg. Die ATİB fühlt sich in ihrem Selbstverständnis für alle türkischstämmigen Muslime im Ausland zuständig. Die Theologie entspricht der allgemein in der Türkei üblichen, vom laizistischen Staat akzeptierten und kontrollierten Form.

Die Diyanet organisiert große Feiertagsgebete an den beiden höchsten islamischen Feiertagen (Fest am Ende der Fastenzeit und Opferfest). An ihnen kann jeder Muslim teilnehmen.

### **Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) – Süleymançılar**

1972 wurde die erste Religionsgemeinde des VIKZ in Vorarlberg gegründet. Bis 1980 hieß sie „Türkischer Kultur- und Sportverein“, dann „Islamisches Kulturzentrum“. Jede Zweigstelle bildet einen eigenen Verein. 1987 wurde der „Verband Islamischer Kulturzentren“ mit heute acht Ortsvereinen gegründet.

Kennelbach, Hofsteigstraße 2

Lustenau, Flurstraße 30

Dornbirn, Marktstraße 46 (mit dem dazu gehörenden Islamischen Zentrum in der Bildgasse 17, das unterdessen als Zentrum gilt)<sup>14</sup>

Hohenems, Friedhofstraße 5

Götzis, Tobeleweg 11

Rankweil, Dr. Griß Straße 6

Bludenz, St. Peters Straße 23

Ludesch, Walgaustraße 139

Die Gläubigen dieser Ortsvereine bilden die zweitgrößte Gemeinschaft in Vorarlberg. Davon sind mehr als die Hälfte türkischstämmige österreichische StaatsbürgerInnen.

Jede Moschee hat einen angestellten Hoca (eigentlich „Lehrer“, aber hier auch Vorbeter) aus der Türkei. Diese wurden in der Türkei in einer der privaten Koranschulen der Bewegung des VIKZ oder an einem Imam Hatip Lisesi, einem Vorbeter- und Prediger-Gymnasium, ausgebildet.

Der VIKZ Vorarlberg steht in engem Kontakt mit der europäischen Zentrale in Köln, die den Kontakt bzw. die Vermittlung zur Türkei hält. In der deutschen Vereinigung kam es durch den Tod des letzten Vorsitzenden zu einer Entwicklung, den Kontakt bzw. den Dialog mit der Mehrheitsgesellschaft bzw. den Christen abubrechen. Das ist deshalb markant, weil die VIKZ zuvor wichtige Träger des islamisch-christlichen Dialogs waren. Diese neuere Entwicklung hat auf die Vorarlberger Vereine nicht übergegriffen.

Theologisch ist der VIKZ eine von Süleyman Hilmi Tunahan begründete islamische Bewegung der hanafitischen sunnitischen Rechtsschule. Die Mitglieder dieser Gruppe haben darum auch den Namen „Süleymançılar“. Süleyman H. Tunahan war ein Nakşibendi-Şeyh (Scheich eines islamischen Ordens). Er gründete in der Türkei Koranschulen und Studentenheime, als vom Staat unter Berufung auf den Laizismus der Religionsunterricht an den Schulen abgeschafft wurde. Da die „tarikat“ – die islamischen Orden – in der Türkei verboten sind, Süleyman H. Tunahan diese aber wieder zu einer Massenbewegung machen wollte, ergaben sich Probleme. Die Süleymançılar selbst sehen sich nicht als „tarikat“.

Inhaltlich wird ein Gedankengut verbreitet, das aus traditionellem Islam und türkischem Nationalismus besteht. Nach eigenen Angaben verfolgen die Mitglieder keine politischen Ziele, sondern möchten, dass die islamischen und türkischen Werte auch im Westen bewahrt werden.

Da der VIKZ mit der IGGiÖ zusammenarbeitet, gibt es aus ihren Reihen auch islamische ReligionslehrerInnen im staatlichen Unterricht.

<sup>14</sup> Über der Eingangstüre in der Bildgasse 17, Dornbirn, steht groß „Merkez Camii“, also „Zentralmoschee“.

## Österreichische Islamische Föderation (AIF)

Diese Gruppe, auch bekannt unter dem Namen „Milli Görüş“ („Nationale Sicht“)<sup>15</sup>, hat in Vorarlberg eine Zentrale (Lustenau, Reichshofstraße) mit vier Niederlassungen bzw. Gebetsräumen:

Dornbirn, Sägerstraße 1 (Schillerstraße 17)  
Feldkirch, Liechtensteinerstraße 50  
Lustenau, Kaiser Franz Josef Straße 9  
Bregenz, Rheinstraße 105

Milli Görüş ist die Nachfolgeorganisation der am 22. Oktober 1976 in Köln gegründeten „Türkischen Union Europa e.V.“, die 1978 (nach einer anderen Darstellung 1983) in „Islamische Union Europa e.V.“ umbenannt wurde. In dieser Zeit spaltete sich die radikale Gruppe um Cemalettin Kaplan von Milli Görüş ab. Am 20. Mai 1985 wurde sie auf Grund organisatorischer Überlegungen als „Avrupa Milli Görüş Teşkitları“ neu begründet. Diese änderte bei ihrer Vollversammlung am 11. Juni 1995 in Frankfurt/Main den Namen auf IGMG und schuf gleichzeitig zur Verwaltung ihrer Liegenschaften die EMUG („Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft“). Die IGMG gilt als der größte türkisch-islamische Verband Europas. Ihre Entwicklung war organisatorisch wie inhaltlich eng mit der islamistischen „Religiösen Heilspartei“ des früheren türkischen Premierministers Necmetin Erbakan verbunden.<sup>16</sup>

In Deutschland ist die IGMG seit 1991 Mitglied des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland. In Österreich arbeitet sie mit der IGGiÖ, der staatlich anerkannten Repräsentantin des Islam, zusammen. Durch die Zusammenarbeit mit der IGGiÖ sind Milli-Görüş-Mitglieder, bzw. Mitglieder der AIF, auch als ReligionslehrerInnen im staatlichen Unterricht tätig. Der Vorsitzende der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz ist bei der AIF in Vorarlberg führend tätig.

Es wird die sunnitisch-hanefitische Rechtsschule präsentiert; es besteht jedoch auch eine Offenheit gegenüber anderen Rechtsschulen. Die Theologie von Milli Görüş entspricht der islamischen Tradition, nach welcher der Islam gegenüber anderen Religionen, dem Staat und der Gesellschaft eine unbedingte Vorrangstellung einnimmt. So steht der Verband in Deutschland unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.<sup>17</sup> Der Verband bemüht sich um die Überwindung dieser Probleme und eine Änderung seiner Einstufung und seines Images. Vermehrt unter öffentlichen Druck geriet Milli Görüş in Deutschland und auch in Österreich nach dem 11. September und in Folge islamistischer Terroraktivitäten und -anschläge auch in Europa.<sup>18</sup> Die Führung der Vereinigung distanziert sich jedoch klar von Gewalt als Instrument zur Durchsetzung religionspolitischer Positionen.

In Vorarlberg ist die AIF die islamische Gruppe mit dem drittgrößten Einzugsbereich.

## Institut Galileo (Nurcular)

Mit diesem „Institut“ ist eine Institution einer neueren Entwicklung des türkischen Islam nach Vorarlberg gekommen. Diese Gruppe ist die jüngste der in Vorarlberg vertretenen Gruppen – es gibt sie seit 2001 – und steht den Nurcular um Said Nursi bzw. der Gruppe um Fethullah Gülen in der Türkei nahe.<sup>19</sup>

15 Die Ortsvereine der AIF sind einzeln und unter unterschiedlichen Namen bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldet.

16 Eine differenzierte Analyse der Entwicklung von Milli Görüş zwischen türkischer Politik und migrantischem Alltag in Deutschland liefert Schiffauer Werner, Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş – ein Lehrstück zum verwickelten Zusammenhang von Migration, Religion und sozialer Integration, in: Bade Klaus, Bommes Michael, Münz Rainer: Migrationsreport 2004. Fakten – Analysen – Perspektiven. Frankfurt/Main und New York, 2004, S. 67-96.

17 Siehe Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2003, S. 15-17, <http://www.im.nrw.de/sch29.htm>. Şen Faruk, Aydın Hayrettin, Islam in Deutschland. München, 2002. S. 55 f.

Siehe auch: Verfassungsschutzbericht Bundesrepublik Deutschland 2003, [http://www.bmi.bund.de/Anlage25540/Verfassungsschutzbericht\\_2003\\_Download.pdf](http://www.bmi.bund.de/Anlage25540/Verfassungsschutzbericht_2003_Download.pdf), S. 198f. vom 11.6.2004.

18 So auch in Vorarlberg: Als Reaktion auf die Bombenanschläge in Madrid im März 2004 thematisierte die FPÖ-Landespartei den „islamischen Fundamentalismus“ und erwähnte dabei Milli Görüş. „FP warnt vor islamischem Fundamentalismus. Vorarlbergs Freiheitliche stellen Schwerpunkte ihres Wahlprogramms vor“, Vorarlberger Nachrichten, 16. März 2004, A5 und Reaktionen.

19 Vgl. Şen Faruk, Aydın Hayrettin, Islam in Deutschland. München, 2002. S. 58-60.

Sie versteht sich als islamische Reformbewegung, die moderne Wissenschaft und Technologie mit dem Islam versöhnen will. Sie will im Westen vom Glauben abgefallene Muslime zurückgewinnen und verhindern, dass im Westen aufgewachsene muslimische Jugendliche ihre islamische Identität verlieren.

Die Gruppe geht davon aus, dass der Islam im Westen keine vorübergehende Erscheinung ist, sondern eine Größe auf Dauer. Von der Türkei ausgehend wird der Aufbau einer Zeitschrift speziell für die türkischen Muslime in den deutschsprachigen Ländern geplant.<sup>20</sup>

Ihre theologische Richtung ist sowohl in der Türkei als auch im Westen umstritten. Die einen sehen sie als den Werten und Lebensformen des Westens offen gegenüber stehend; andere bezichtigen sie, „zwei Gesichter“ zu haben: ein nach außen offenes und ein nach innen islamistisches. In der Türkei sind sie positiv engagiert im interreligiösen Dialog.<sup>21</sup>

Im Gegensatz zu Deutschland, wo diese Gruppe relativ breit vertreten ist, ist sie in Vorarlberg erst im Aufbau. Sie ist gemäß den Interessen der Nurcular eher für an Bildung interessierte jüngere türkische Muslime interessant. Sie engagiert sich im Bereich Nachhilfeunterricht für türkische Kinder, aber auch im interkulturellen Bereich.

Sie unterhalten Zentren in Dornbirn und Feldkirch.

## **Österreichischer Sport- und Kulturverein**

Dieser Verein ist unter Muslimen unter dem Namen „Ülkücüler“ oder „Idealistenverein“ bekannt. („Ülkücüler“ ist die Kurzform von „Avrupa Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, auf Deutsch „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V.“). Die Organisation ist in Europa seit einigen Jahren religiös ausgerichtet, in der Türkei steht sie der MHP (Milliyet Halk Partisi), der nationalen Volkspartei, nahe. Früher war sie unter dem Namen „Graue Wölfe“ bekannt. In Europa hat sich allerdings seit den 1980er-Jahren gleichzeitig eine Hinwendung zum Islam und eine Abkehr von den radikalen nationalistischen Formen früherer Jahre entwickelt. Auch diese Vereine in Vorarlberg stehen in enger Beziehung zur deutschen Organisation.

Der Österreichische Sport- und Kulturverein hat vier Niederlassungen in Vorarlberg:

Bregenz, Neugasse 2 (Zentrale)

Lustenau, Reichstraße 20

Bludenz, Klarenbrunnenstraße 6

Feldkirch, Schlossgraben 10

Den Vereinslokalen sind jeweils Gebetsräume angeschlossen. Die Vereine verfügen aber nicht in jedem Fall über eigene Vorbeter.

## **Alevitische Vereine**

Ca. 20 bis 25 % der Vorarlberger Muslime sind aus der Türkei stammende Aleviten. Die Aleviten sind eine heterodoxe Gruppe des Islam. Sie verehren besonders den Kalifen Ali, den sie als den rechtmäßigen Nachfolger Mohammeds ansehen. In der Türkei mussten sie ihre Religion lange geheim praktizieren.

20 Information von Cemal Uşak, Stellvertretender Vorsitzender der Gazeteciler ve Yazarlar Vakfı, Istanbul, 15.6.2002.

21 Abdullah Muhammad Salim, Was will der Islam in Deutschland? Gütersloh, 1993. S. 40f., Gür Metin, Türkisch-islamische Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a. M., 1993. S. 79-82. Spuler-Stegemann Ursula, Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander. Freiburg, 1998. S. 141-143.

Da in der Türkei de facto der hanefitisch-sunnitische Islam vom Staat vertreten wird, gehen dort bisher zwar alle alevitischen Kinder in den (nach 1980 wieder verpflichtend eingeführten) sunnitischen Religionsunterricht, werden aber darüber hinaus über die alevitische Gemeinschaft in ihre eigenen Glaubenslehren eingeführt.<sup>22</sup> In Vorarlberg besuchen alevitische Kinder den islamischen Religionsunterricht normalerweise nicht.

Aleviten schätzen die Form der Religionsfreiheit in Österreich, wonach sie sich frei organisieren und ihre Religion ausüben können. Dementsprechend haben sich seit 1991 in Vorarlberg Vereine gebildet, welche die religiösen Zeremonien wie die „cem-ayın“ ausrichten oder die jungen Menschen in den Glauben einführen.

Die Gemeinschaftsstrukturen der Aleviten sind anders als die der sunnitischen Gemeinden. Es herrscht eine Gleichberechtigung von Mann und Frau, was sich z. B. in den dialogisch ausgerichteten Gottesdiensten zeigt, wo Frauen und Männer nebeneinander teilnehmen. Gemeindeleiter ist meist ein „dede“, der diese Aufgabe von seinem Vater geerbt hat und/oder über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Auch die Fasten- und Verhaltensregeln sind anders als im sunnitischen Islam. In der alevitischen Gemeinschaft spielen die Verinnerlichung der Regeln, die Selbstverantwortung und das Verhalten gegenüber der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Auch wenn es in ihren Gottesdiensten große Unterschiede zu den Sunniten gibt, sind die Beerdigungsriten muslimisch.

#### Aktuell bestehen vier Vereine:

Alewitischer Bodenseekulturverein, Bundesstraße 23 a, Lauterach  
Alevitischer Verein Lustenau (befindet sich in Umstrukturierung)  
Habeş Kultur- und Unterstützungsverein, Bahnhofstraße 12, Wolfurt  
Kızıl Irmak, Langenerstraße 3, Kennelbach

## **Bosnische Gemeinden**

Ca. ein 1/10 der in Vorarlberg lebenden Sunniten sind BosnierInnen.

Bosnien wurde durch das Osmanische Reich islamisiert, sodass grundsätzlich die islamische Theologie und Glaubenspraxis von dort übernommen worden war. Durch die Besetzung Bosnien-Herzegowinas 1878 durch Österreich-Ungarn waren die Bosnier das erste muslimische Volk, das die Trennung von Religion und Staat annehmen musste. Diese Annexion brachte auch den Islam nach Österreich und begründete die österreichische Rechtssituation für die Anhänger dieser Religion.

Die heutigen bosnischen Gemeinden bestehen einerseits aus ArbeitsmigrantInnen und andererseits in großer Zahl aus Flüchtlingen aus dem Krieg der 1990er-Jahre. Sie sind vereinsrechtlich nicht so stark organisiert wie die türkischen Muslime und es gibt auch keine mit den türkischen Vereinen vergleichbaren europäischen Organisationen. Sie stellen aber durch ihre Mit- bzw. Zusammenarbeit mit der IGGiÖ ReligionslehrerInnen des staatlichen Religionsunterrichts und sind mit zwei Repräsentanten (in der Person des Ersten Imam und des Gemeindekassiers) auch in der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz vertreten.

#### Es gibt zwei bosnische Gemeinden, die ihre Belange vertreten:

- die „Bosnische demokratische Vereinigung“ in Feldkirch in der Hämmerlesiedlung 8a. Sie bietet bosnischen Muslimen durch einen Gebetsraum und die Feiertagsgebete (inkl. Festgestaltung) Heimat.
- der „Islamisch-bosnische Kulturverein – Izep Nanic“ in Dornbirn, Moosmahnstraße 1a. Er sieht seine Aufgabe in der Durchführung des Freitagsgebets und in der Brauchtumpflege.

<sup>22</sup> Im Februar 2004 wurde in türkischen Zeitungen berichtet, dass der türkische Erziehungsminister alevitischen Religionsunterricht in den Gymnasien einführen wolle. Alevilik okula giriyor. Cumhuriyet Hafta, 13.2.2004, S. 1, 18.

## 2.3. Säkulare Gruppen

Als Mustafa Kemal Atatürk 1923 die laizistische Republik Türkei gründete und eine der Ursachen für die schlechte Lage des Landes in der Religion sah, versuchte er den Einfluss des Islam zurückzudrängen, indem er neben anderen Maßnahmen nach der Abschaffung des Kalifats und des şeriat-Rechts durch die Gründung der Diyanet den Islam unter Kontrolle des Staates stellte.

Er propagierte den säkularen laizistischen Staat. Viele, vor allem gebildete Muslime aus den Städten, machten diese Entwicklung mit. Sie werden als „Kemalisten“ bezeichnet. Sie kennzeichnen einen distanzierteren und relativierenderen Umgang mit Religion, aus der doch die meisten gesellschaftlichen/kulturellen Werte der Türkei stammen. Für Kemalisten ist die Türkei als Nation, Demokratie und kulturelles Gebilde ein sehr hoher Wert. Diesem Gedankengut verbundene Türken haben entsprechende Vereine zur Förderung des Gedankenguts von Atatürk (ADD) gegründet. So gibt es auch in Vorarlberg einen solchen Verein.

Zwei Vereine, denen türkische Familien ein Anliegen sind, sind der „Türkisch-österreichische Familienbund“ und der „Türkische Elternbund“.

Ein weiterer nicht-islamischer Verein mit türkischem Hintergrund ist INKA, Institut für Interkulturelle Angelegenheiten. Darüber hinaus existieren zahlreiche Sportvereine.

2003 gründeten die Vereine die „Türkische Plattform“, die über 40 religiöse und säkulare türkische Vereine in Vorarlberg umfasst.

Kultur- und Sportvereine haben auch Zugewanderte aus Bosnien in Vorarlberg gegründet, und in Feldkirch besteht bspw. ein Verein von ZuwandererInnen aus Nordafrika.

Darüber hinaus leben in Vorarlberg viele muslimische MigrantInnen, die nicht organisiert sind.

## 2.4. Türkisches Generalkonsulat

Das Generalkonsulat der Republik Türkei nimmt in der Frage einer islamischen Begräbnisstätte eine besondere Rolle ein, da es eine Vertretungseinrichtung eines fremden Staates in Österreich ist.<sup>23</sup>

Die Überführung von Verstorbenen aus der Türkei muss immer in Absprache mit dem Konsulat geschehen, da es um die Beachtung von zwischenstaatlichen Abkommen geht bzw. bei jedem Todesfall eines türkischen Staatsbürgers oder einer türkischen Staatsbürgerin auch um die Rückmeldung an die türkischen Behörden.

2003 wurden 32 türkische und vier österreichische StaatsbürgerInnen türkischer Herkunft in die Türkei überführt. Von 1974 bis Februar 2004 waren es insgesamt 779 Personen. Nicht in Vorarlberg Verstorbene (bspw. in der Universitätsklinik Innsbruck Verstorbene) gehören nicht in den Zuständigkeitsbereich des Türkischen Generalkonsulats in Bregenz und sind trotz Wohnsitz in Vorarlberg in dieser Zahl nicht mitgezählt.

<sup>23</sup> Es gibt auch Kritik an dieser Sonderrolle. So kritisiert der zuständige Bearbeiter der Europäischen katholischen Bischofskonferenzen in Brüssel (ständige Vertretung der katholischen Kirche bei der EU), P. Hans Vöcking, P.A., dass in den Fragen des gelebten Islam in Europa zu viel Rücksicht auf den türkischen Staat genommen werde, obwohl es um Lösungen für BewohnerInnen in europäischen Staaten und nicht in der Türkei geht.

Für die türkischen Behörden ist es keine Frage, dass es für jede Religion bzw. Konfession einen eigenen Friedhof geben soll, der von dieser selbst verwaltet werden soll.<sup>24</sup> So wünscht das Türkische Generalkonsulat einen zentralen islamischen Friedhof für Vorarlberg, kann sich aber auch andere Lösungen wie vier regionale Begräbnisstätten vorstellen.<sup>25</sup>

Das Türkische Generalkonsulat nimmt über die Diyanet-Gemeinden (ATİB), die in ihre Zuständigkeit fallen, Einfluss auf die islamische Landschaft in Vorarlberg.

## 2.5. Die Beziehungen der Gruppen

Die Beziehungen der Gruppen zueinander sind sehr diffizil. Ausgehend von der „türkischen“ Geschichte der Organisationen, denen die Vereine angehören, und bedingt durch den Verlauf der Entwicklung im Migrationsland (z. B. Zunahme der Staatsbürgerschaftsverleihungen an Muslime, durch die das Türkische Konsulat an Zuständigkeit verliert) gibt es Spannungen zwischen den Institutionen. Die Vertreter der Vorarlberger islamischen Gemeinschaften betonen jedoch die gute Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene.

So gibt es Spannungen zwischen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und der türkisch-staatlichen ATİB-Diyanet, da sich die IGGiÖ als die vom österreichischen Staat bestätigte Körperschaft aller Muslime in Österreich sieht, die ATİB-Diyanet sich hingegen als die vom türkischen Staat entsandte Organisation mit Zuständigkeit für alle türkischstämmigen Muslime betrachtet. Beide Gruppen nehmen für sich in Anspruch, für die in Österreich lebenden türkischen Muslime zuständig zu sein und so z. B. gültige Rechtsgutachten für diese erstellen zu können.

Die vereinsrechtlich organisierten islamischen türkischen und bosnischen Gruppen arbeiten mit der IGGiÖ zusammen. Trotzdem versuchen sie, ihre Eigeninteressen zu wahren. In den Bundesländern ist die IGGiÖ auch auf die lokalen Moscheegemeinden angewiesen, da sie wie z. B. in Vorarlberg oft keine Gemeindefunktionen wie das Freitagsgebet und andere soziale und religiöse Aktivitäten unterhält.

Die vereinsrechtlich organisierten islamischen türkischstämmigen Gruppen bringen ihre oft nicht einfache Geschichte aus der Türkei mit, wo sie als religiöse Gruppen (da als „tarikat“ – „Orden“ – oder als „islamistisch“ eingestuft) zum Teil zeitweise verboten oder (wie die Aleviten) einfach nicht beachtet wurden. Sie pflegen daher einen eher vorsichtigen Kontakt zur ATİB-Diyanet, da diese in Verbindung zum türkischen Staat steht. Ihre Gründungen waren zum Teil auch Versuche, sich aus dem staatlich organisierten sunnitischen Islam zu befreien.

Die bosnischen Gemeinden pflegen ihr ethnisches Eigenleben ohne Berührungsängste mit anderen Muslimen und in gutem Einvernehmen mit der IGGiÖ. Ähnlich ist es mit den Kulturvereinen, denen hauptsächlich Muslime angehören (Araber, Nordafrikaner u. Ä.).

Die Aleviten pflegen durchschnittlich ihr Eigenleben in Abstand zu den anderen Muslimen, von denen sie oft auch als „Sekte“ verunglimpft werden.

Alle diese diversen islamischen Gruppen fanden sich in dem Anliegen zur Errichtung einer islamischen Begräbnisstätte in Vorarlberg in konstruktiver Weise zusammen, als sie im Herbst 2003 die „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“ gründeten.

<sup>24</sup> Dies entspricht dem alten osmanischen „millet-System“, wonach jede Konfession sich selbst organisiert. So ist das Friedhofswesen in der Türkei bis heute konfessionell geregelt. In Istanbul und den großen Städten gibt es neben den islamischen die christlichen und die jüdischen Friedhöfe. Die islamischen werden von den türkischen Kommunen verwaltet und finanziert. Die Juden und Christen verwalten und finanzieren ihre Friedhöfe selbst, bzw. wird der Friedhof der Kirchen der Reformation von den Generalkonsulaten der Herkunftsländer dieser Christen organisiert. Die wenigen aus den Kirchen Ausgetretenen werden entweder auf dem Friedhof ihrer Herkunftskonfession oder bei mit Muslimen Verheirateten auf dem islamischen Friedhof nach islamischem Ritus beerdigt.

<sup>25</sup> Gespräch mit der Generalkonsulin der Republik Türkei in Vorarlberg, Beyza Üntuna, am 2. März 2004 in Bregenz.



### 3. Die „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“

Die Forderung nach Einrichtung einer islamischen Begräbnisstätte in Vorarlberg wurde in den letzten Jahren von muslimischer Seite zunehmend stärker erhoben: sowohl von Akteuren, die dem türkischen Generalkonsulat nahe stehen, als auch von den islamischen Vereinen (die bisher die Überführung Verstorbener in die Heimatländer organisiert hatten). Auch in den Medien wurde und wird die Frage immer wieder aufgegriffen. Die Stadt Dornbirn hat das Ziel der Errichtung einer islamischen Gebetsstätte auch in ihr 2002 beschlossenes Integrationsleitbild aufgenommen.<sup>26</sup>

Die „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“ wurde im Herbst 2003 gegründet und setzte sich bei der Gründung aus folgenden Vereinen zusammen:<sup>27</sup>

- Österreichisch-Türkisch Islamischer Bund (ATİB), vertreten durch Mustafa Paçalı
- Österreichisch-Islamische Föderation (Milli Görüş), vertreten durch Abdi Taşdoğan
- Verband Islamischer Kulturzentren, vertreten durch Ekrem Tarım
- Alevitische Kulturgemeinden, vertreten durch Abuzer SASKIN
- Bosnische Islamische Gemeinden, vertreten durch Hüseyin Begić
- Vertreter der arabischen und nordafrikanischen Gemeinschaft
- INKA – Institut für interkulturelle Angelegenheiten, vertreten durch Attila Dincer (Sprecher der Initiativgruppe)
- ADD – Verein zur Förderung des Gedankenguts Atatürks, vertreten durch Ahmet Inan.

*Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich*  
*Islamische Religionsgemeinde Bregenz für Vorarlberg und Tirol*

und

**Initiativgruppe „Islamischer Friedhof“**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
z.H. Herrn Dr. Herbert SAUSGRUBER  
Landeshauptmann  
Landhaus  
A-6901 Bregenz

Bregenz, 23. August 2004

**Antrag - Islamischer Friedhof in Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Sausgruber!

Das Projekt „Islamischer Friedhof in Vorarlberg“ ist ein Anliegen der Muslime seit Jahrzehnten. Dass es nun an Aktualität gewonnen hat, ist angesichts der Tatsache, dass in Vorarlberg 29.334 Muslime leben (laut Volkszählung 2001). Ein für die Vorarlberger Verhältnisse beachtlicher Anteil (8,36 Prozent).

Seit über 100 Jahren ist Vorarlberg ein Einwanderungsland. Seit nunmehr über 40 Jahren leben auch Muslime im Lande. Viele haben sich für Vorarlberg als zweite Heimat entschieden. Die Einbürgerungen nahmen in den letzten 10 Jahren stetig zu. Wohnungen wurden gekauft, Häuser gebaut, Geschäfte errichtet.


Wir denken, dass es viele Gründe gibt, die für einen islamischen Friedhof in Vorarlberg sprechen. Zwei wollen wir hier anführen:

**1. Paragraph 6 des Islam-Gesetzes von 1912.**  
„Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine **Einrichtungen** und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“  
Mit diesen **Einrichtungen** sind neben Krankenhäusern und Schulen auch Friedhöfe gemeint.

**2. Das Grundrecht nach 40 Jahren Leben und Arbeiten in diesem Land auch nach dem Tod hier begraben zu werden, und zwar wie es der Islam für seine Gläubigen vorsieht.**

**3. Als letzten Schritt der Integration** auch nach dem Tode hier begraben werden zu können.

Muslime haben - wie bei allen anderen Religionen - bestimmte Riten, die mit der Bestattung der Verstorbenen zusammenhängen. Nirgends wo anderes als in den Religionen werden die religiösen Pflichten von der Mehrheit der Menschen ernst genommen und gepflegt wie die Riten der Bestattung. Sie werden quasi sakramental behandelt.



IGGÖ - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Islamische Religionsgemeinde Bregenz für Vorarlberg und Tirol

Bergstrasse 6  
A-6900 Bregenz

Tel. 0 55 74 / 42 047  
Fax. 0 55 74 / 42 047 4  
www.darulam.at  
igg@darulam.at

Sparkasse Bregenz  
B.L.Z. 20601  
Kto.-Nr. 0030-054817

IGGÖ Zentrale:  
Berthold 3, A-1190 Wien  
Tel. 01 / 52 65 122  
Fax: 01 / 52 61 322 4  
www.darulam.at  
office@darulam.at



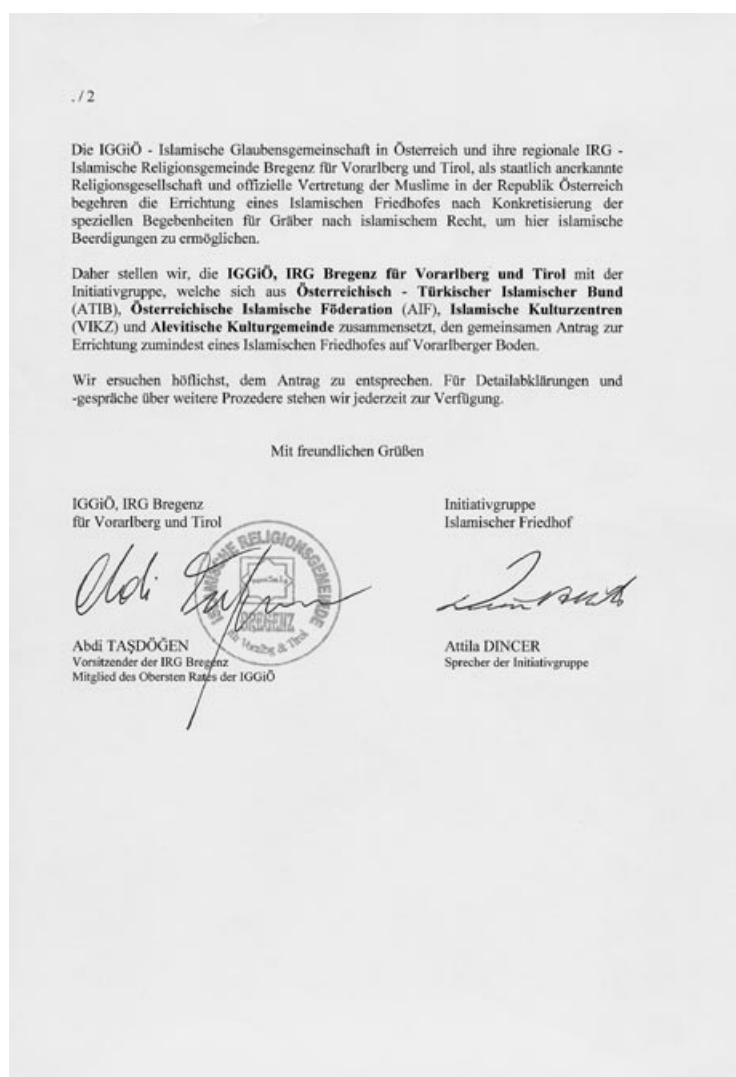
Die Initiativgruppe arbeitete in der Sache Hand in Hand mit der Religionsgemeinde Bregenz der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) zusammen. Letztere ist der staatlich anerkannte Gesprächs- und Verhandlungspartner für alle Fragen islamischer Religionspraxis im Land. Am 23. August 2004 reichten sie den gemeinsam erarbeiteten Antrag bei der Vorarlberger Landesregierung ein. Er führt als einreichende Institutionen die Religionsgemeinde Bregenz der IGGiÖ, den Österreichisch-Türkisch Islamischen Bund (ATIP), die Österreichische Islamische Föderation (AIF), die Islamischen Kulturzentren und die Alevitische Kulturgemeinde an.

Der Antrag weist darauf hin, dass nach 40 Jahren Leben und Arbeiten von Muslimen in Vorarlberg das Bedürfnis und das Recht bestehe, hier gemäß des eigenen Glaubens begraben werden zu können. Vorarlberg sei für die Muslime zu einer wirklichen Heimat geworden; es sei das Land, in dem sie auch begraben werden wollen. Weiters verweist der Antrag auf die beträchtliche Größe der Religionsgemeinschaft im Land.

Der Antrag begehrt die Errichtung „zumindest eines islamischen Friedhofs auf Vorarlberger Boden“ „nach Konkretisierung der speziellen Begebenheiten für Gräber nach islamischen Recht“.

26 Integrationsleitbild der Stadt Dornbirn mit integriertem Maßnahmenplan, Dornbirn 2002, [http://www.dornbirn.at/verwaltung/gem\\_9173.shtm](http://www.dornbirn.at/verwaltung/gem_9173.shtm). Vgl. auch die Studie von Attila Dincer, Der Tod im Islam. Eine Recherche über den Tod der Moslems in Dornbirn in Bezug auf den Bedarf eines islamischen Friedhofs. Dornbirn, 2002.

27 Liste Initiativgruppe; auch die Reihenfolge der Nennung wurde übernommen.



## 4. Die islamischen Bestattungsvorstellungen und ihre Praxis außerhalb islamischer Länder

Der Islam hat wie alle Religionen Begräbnisrituale und -vorschriften.<sup>28</sup> Sie entsprechen der islamischen Vorstellung von Tod und Erlösung. Die Theologie des Islam äußert sich in seiner Rechtslehre. Diese wird von den Rechtsgelehrten interpretiert. Die im islamischen Recht entwickelten Gebote und Verbote sind für den Muslim Glaubensaussagen, denen er im Sinne der Religionsfreiheit entsprechen können muss, solange sie der österreichischen Verfassung nicht widersprechen.<sup>29</sup>

### Waschung der Verstorbenen

Diese ist eine gottesdienstliche Handlung („ibadet“) und wird je nach Geschlecht des Verstorbenen von einem Mann bzw. einer Frau durchgeführt.<sup>30</sup> Dies sind entweder nahe Verwandte oder dazu beauftragte Muslime. Steht keine Person zur Verfügung, welche die Vorschriften kennt, steht die Organisation dieser Aufgabe dem Imam zu.

Der Leib des Toten wird vor der Beerdigung rituell drei Mal gewaschen. Der Körper wird anschließend in drei (bei Männern) oder fünf (bei Frauen) saumlose weiße Totentücher gewickelt.

Die Waschung kann zwar überall stattfinden, wo die religiösen Bestimmungen erfüllt werden, doch gibt es in islamischen Ländern in den Ballungsgebieten spezielle Räume dafür.<sup>31</sup>

Der Raum ist normalerweise relativ klein, da er nur für den Toten und die Totenwäscher gedacht ist. Im Raum gibt es einen „Nasstisch“, auf den der Leichnam gelegt wird, mit Kalt- und Warmwasseranschluss mit Schlauch und einen zentralen Wasserabfluss. Dazu kommt noch ein normales Waschbecken für die Totenwäscher. Meist ist der Raum gefliest, um hygienische Bedingungen zu erhalten.

<sup>28</sup> Vgl. aus muslimischer Sicht:

Abdullah Muhammad Salim, Islam. Muslimische Identität und Wege zum Gespräch. Düsseldorf, 2002. S. 109–117.

Hamidullah Muhammad, Der Islam. Geschichte, Religion, Kultur. Veröffentlichungen der türkischen Religionsstiftung (Türkiye Diyanet Vakfı) / 211. Ankara, 1997. S. 287–289. 303.

Aydın Mustafa, Wenn Muslime sterben. Eröffnung eines islamischen Gräberfeldes. Rede zur Eröffnung des muslimischen Gräberfeldes am 27.5.1998. Arbeitsbuch Interreligiöse Gottesdienste und Veranstaltungen. Hg.: Domay Erich. Gütersloh, 2001. S. 86f.

Nadeem Elyas, Zum Thema „Islamische Friedhöfe“. Stellungnahme des Vorsitzenden des Zentralrats der Muslime Deutschlands anlässlich der Diskussion um eine geplante Einebnung von muslimischen Gräbern im November 1995. <http://islam.de/?site=zmd/publikationen/docs&di=im05>, abgerufen am 2.1.2004.

Arıkan Hasan, Der kurzgefaßte İlmihal. Hg.: Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. 2. Auflage 2002. S. 140–148.

Vgl. aus christlicher Sicht:

Christen und Muslime in Deutschland. Arbeitshilfe 172. Hg.: Sekretariat der Deutschen (Anm: katholischen) Bischofskonferenz. Bonn, 23.9.2003. S. 94–98, 130–131, 177–181.

Was jeder vom Islam wissen muß. Hg.: Lutherisches Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. 6. überarbeitete Auflage 2001. S. 67–70.

Stratmann Hartmut, Wenn Muslime sterben. Eröffnung eines islamischen Gräberfeldes. Arbeitsbuch Interreligiöse Gottesdienste und Veranstaltungen. Hg.: Domay Erich. Gütersloh, 2001. S. 87–91.

<sup>29</sup> Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht, in dem Gesetze auch aufgehoben werden können, wenn sie nicht mehr der aktuellen Theologie entsprechen, kann das islamische Recht – ähnlich den katholischen Dogmen – nur weiterentwickelt werden.

<sup>30</sup> Diese Waschung wird in Vorarlberg meistens in der Pathologie/Prosektur der Krankenhäuser durchgeführt. Vor allem an Wochenenden unterstützen die katholischen Krankenhauseelsorger die externen muslimischen Totenwäscher, da sie als Teil des Personals Zugang zu den Räumlichkeiten haben.

<sup>31</sup> Die Pathologie/Prosektur in den Krankenhäusern wird zwar als Notlösung angenommen, ideal wären aber auch in Vorarlberg eigene Räume, wo diese gottesdienstliche Handlung stattfinden kann: in den Krankenhäusern für die dort Verstorbenen oder in eigenen Waschungsräumen beim Gräberfeld/Friedhof für die nicht im Krankenhaus Verstorbenen.

## Das Begräbnis

Das Begräbnis sollte nach islamischen Vorstellungen möglichst rasch stattfinden.

Der gewaschene Leichnam wird in der hanefitischen Tradition<sup>32</sup> vor Beginn des Totengebets vor der Moschee mit Blick in die Gebetsrichtung aufgebahrt. Dazu dienen die üblicherweise in der Türkei vor der Moschee aufgestellten tischähnlichen Gestelle.

Für Friedhöfe in Österreich werden dafür Verabschiedungsräume gewünscht, in denen sowohl der Tote aufgebahrt als auch das Totengebet durchgeführt werden kann.

Das Totengebet wird vom Imam geleitet und kann in oder vor der Moschee oder auch an einem anderen Ort stattfinden, da es nicht zum fünfmaligen täglichen Pflichtgebet zählt. Es gibt während dieses Gebetes auch keine Niederwerfungen wie es sonst im islamischen Pflichtgebet vorgeschrieben ist.

Dann wird der Leichnam mit dem Kopf voraus zum Grab getragen. Dies gilt als ein besonderes religiöses Verdienst, daher wechseln sich Verwandte und Freunde beim Tragen des Leichnams ab. Frauen sind am Trauerzug traditionell nicht beteiligt bzw. sie kehren meist am Friedhof um. (Das kurze Gebet für einen Verstorbenen, dessen Trauerzug man gerade auf der Straße begegnet, gehört zu den guten Sitten – auch für einen verstorbenen Nicht-Muslim.)

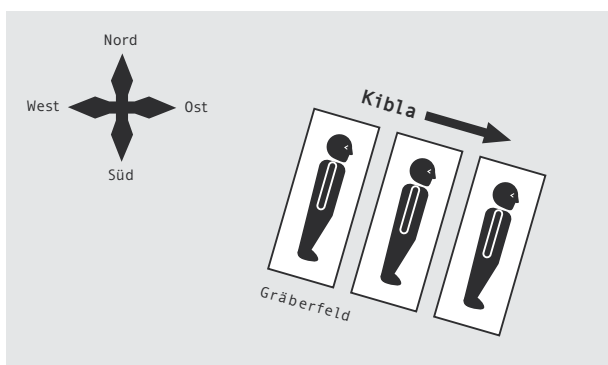
Herkömmlich wird im Islam ohne Sarg begraben, jedoch findet sich bei den älteren Autoritäten der islamischen Rechtsgelehrten auch die Ausnahmeregelung für die Benutzung eines Sargs (z. B. wegen der Bodenbeschaffenheit).<sup>33</sup>

Die rituell richtige Bestattung gilt symbolhaft für die richtige Glaubenspraxis. Wird sie nicht entsprechend durchgeführt, hat der Muslim das Empfinden, dass ihm das Paradies verwehrt ist.

Da eine Auferstehung mit Leib und Seele beim Jüngsten Gericht theologisch bei einer Verbrennung unmöglich ist, gibt es keine Urnenbeisetzung.

## Das Grab

Für die Beerdigung wird das Grab so ausgehoben, dass es im rechten Winkel zur Richtung nach Mekka liegt. Der Tote wird auf die rechte Seite gebettet, sodass das linke Ohr frei bleibt, damit er am Jüngsten Tag den Auferweckungsruf hört. Das Haupt des Toten wird leicht zur rechten Seite hin geneigt, damit sich sein Gesicht in Richtung der Kaaba befindet.



34

32 Dazu gehören die meisten Vorarlberger Muslime, da fast alle aus der Türkei bzw. Bosnien stammen.

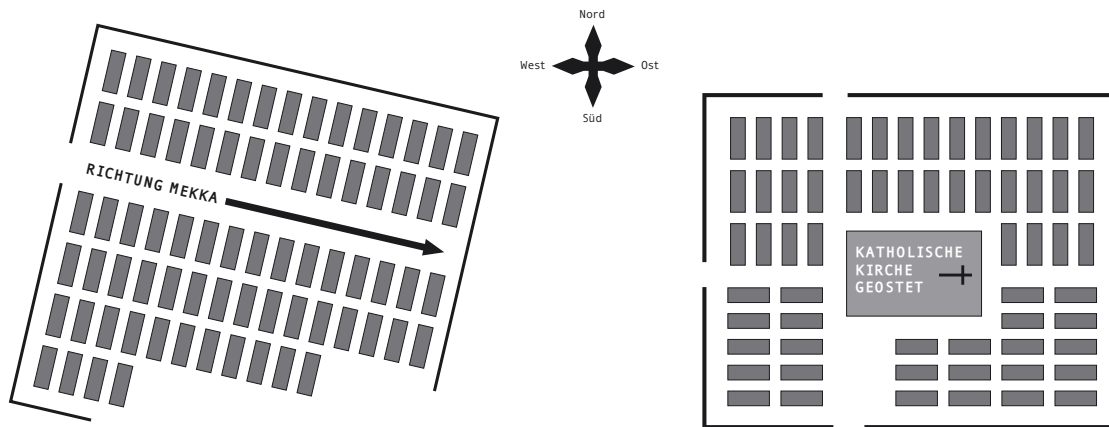
33 In Deutschland erlaubt derzeit nur Nordrhein-Westfalen die Beerdigung ohne Sarg.

34 Aus: Stratmann Hartmut, Wenn Muslime sterben. Eröffnung eines islamischen Gräberfeldes. Arbeitsbuch Interreligiöse Gottesdienste und Veranstaltungen. Hg.: Domay Erich. Gütersloh, 2001. S. 90.

Der Tote kommt so mit dem Gesicht in die Richtung der Kibla, das ist die islamische Gebetsrichtung nach Mekka, zu liegen. Damit ist er auch im Tod mit der Gemeinschaft der Muslime verbunden.

Da im Islam nicht auf ein Grab getreten werden sollte (Verletzung der Grabesruhe), sollen die Wege auf Zwischenräumen zwischen den Gräbern liegen.

Die folgende Gegenüberstellung macht deutlich, wie sich ein traditioneller christlicher Friedhof (meist mit „Kreuzgang“) durch die Ostung der Kirchen in der Anlage von einem islamischen Friedhof unterscheidet:



Grundmodell Islamischer Friedhof

Grundmodell Katholischer Friedhof

Für Muslime gilt die ewige Grabesruhe; das heißt, ein Grab kann grundsätzlich nicht „aufgelöst“ werden. Eine Auflösung ist eventuell möglich, wenn nach gesicherten Erfahrungen davon auszugehen ist, dass keine menschlichen Überreste mehr vorhanden sind. Einzelne kleine Funde sind kein Hindernis für eine Wiederbenutzung des Grabes. Eventuell gemachte Funde müssen aber pietätvoll tiefer oder seitlich bestattet werden.<sup>35</sup> In der Türkei ist dies nach frühestens fünf Jahren möglich.<sup>36</sup> Der Entwurf für eine islamische Friedhofsordnung der IGGiÖ sieht eine eventuelle Möglichkeit unter bestimmten Umständen nach zehn Jahren vor (siehe Anhang 8). Die Nachbelegung muss durch einen Muslim erfolgen.

Es ist religiös ausdrücklich untersagt, übermäßige Ausgaben für die Gräber zu machen; sie müssen so einfach wie möglich sein. Umso mehr soll man für die Armen und die Bedürftigen ausgeben und Gott bitten, dafür die Verstorbenen zu belohnen.

Es wird auf dem Grab meist nur ein einfacher Stein am Kopfende mit dem Namen und den Daten des Verstorbenen angebracht. Manchmal finden sich die Daten auch in islamischer Zeitrechnung, und es ist der religiöse Ehrentitel „hacı“ bei einem Mekkapilger, ein Koranvers, das islamische Glaubensbekenntnis oder der islamische Halbmond angebracht.

An den großen islamischen Feiertagen besuchen Muslime traditionell ihre Gräber, die aber dazu nicht (wie im Katholizismus z. B. an Allerheiligen/Allerseelen) besonders geschmückt werden.

35 Vgl. Nadeem Elyas, Zum Thema „Islamische Friedhöfe“. Stellungnahme des Vorsitzenden des Zentralrats der Muslime Deutschlands anlässlich der Diskussion um eine geplante Einebnung von muslimischen Gräbern im November 1995. <http://islam.de/?site=zmd/publikationen/docs&di=im05>, abgerufen am 2.1.2004.

36 Brief des Türkischen Generalkonsulats Bregenz vom 23. März 2004, das in dieser Frage beim Präsidium für Religiöse Angelegenheiten der Türkei in Ankara nachgefragt hatte. In dem Brief wird der stellvertretende Leiter, Fikret Karamann, zitiert: „Unter normalen Bedingungen sollte in einem Grab ein Verstorbener bestattet werden. Bevor ein Verstorbener nicht gänzlich verwest und zu Erde geworden ist, ist die Nachbelegung eines Grabes oder dessen Öffnung ohne zwingende Gründe nicht angebracht. Die Nachbelegung kann nach erfolgter Verwesung, nachdem der Tote zu Erde geworden ist, erfolgen. Wenn bei der Nachbelegung festgestellt wird, dass einige Knochen noch nicht verwest sind, so sind diese auf die Seite zu legen und aus Erdreich eine Abtrennung zwischen beiden Verstorbenen zu machen.“ Im türkischen Gesetz für Allgemeine Gesundheit Nr. 2593, § 223, eingeholt von der Gesundheitsabteilung der Großstadt Ankara, heißt es: „In den Friedhöfen ist in einem Grab jeweils ein Verstorbener zu bestatten. Die Nachbelegung kann nicht vor dem Ablauf der Frist, welche je nach Bodenbeschaffenheit zuvor festgelegt worden ist, erfolgen. Die Nachbelegungsfrist darf 5 Jahre nicht unterschreiten.“ – Dieses Gesetz ist laut Gespräch mit der türkischen Generalkonsulin für Vorarlberg, Beyza Üntuna, religiös abgesichert.

## Zusammenfassung der aus dem islamischen Glaubensverständnis begründeten Notwendigkeiten für die Beerdigung und die Begräbnisstätten

- Aufbahrung:  
Während des Totengebets wird der Tote vor der Moschee bzw. dem Gebetsraum oder in einem Verabschiedungsraum aufgebahrt, um ihn von dort mit dem Leichenzug zum Grab zu führen. Ideal wäre ein eigener Verabschiedungsraum auf dem Friedhofsgelände.<sup>37</sup>
- Strikte Ausrichtung nach Mekka:  
Die Ausrichtung des Grabes ist nach Mekka, damit der Tote am Tag der Auferstehung zum Gebet bereit ist und er auch im Tod mit den Muslimen, die sich alle im Gebet in Richtung Mekka niederwerfen, vereint ist.
- Keine Vermischung mit Andersgläubigen:  
Jeder Muslim soll innerhalb der Umma, d. h. der islamischen Glaubensgemeinschaft, leben und auch beerdigt werden. Es ist daher im Prinzip gegen dieses Gebot, auf einem gemischten oder bspw. christlichen Friedhof begraben zu werden. Ein kommunaler Friedhof ist geeignet. Es wird zumindest ein eigenes Gräberfeld für Muslime benötigt.
- Nur Erdbestattung:  
Es ist nur Erdbestattung erlaubt, damit eine Auferstehung des ganzen Menschen möglich ist. Menschen, deren Körper durch Unglücksfälle oder Kriege bei ihrem Tod so zerstört werden, dass eine Erdbestattung nicht mehr möglich ist, gelten als Glaubenszeugen, für die es für diese Regel eine Dispens gibt.
- Leichentuch statt Sarg:  
An und für sich ist es im Islam nur in Ausnahmesituationen wie Seuchengefahr erlaubt, den Toten im Sarg zu beerdigen. In Europa wird sich meist damit beholfen, den Toten im Leichentuch entsprechend in den Sarg zu betten und so zu beerdigen.<sup>38</sup>
- Ewige Ruhe:  
Grundsätzlich gilt unbeschränkte Grabesruhe. Es ist im Normalfall keine Auflösung des Grabes möglich, da der Tote in diesem bis zum Jüngsten Tag auf die Auferstehung wartet. Deshalb sollten Friedhöfe auch nicht verlegt werden.<sup>39</sup> Wegen des Mangels an Friedhofsplätzen vor allem in Ballungsgebieten auch in islamischen Ländern wie der Türkei gibt es jedoch ein islamisches Rechtsgutachten, das in Notfällen erlaubt, eine neuerliche muslimische Bestattung in einem islamischen Grab zu erlauben, wenn zu erwarten ist, dass keine Überreste des zuvor Bestatteten mehr zu finden sind und der neu zu Bestattende auch Muslim ist. Damit hängt die Liegezeit von den klimatischen und geologischen Bedingungen ab.<sup>40</sup>
- Grabpflege:  
Die Gräber sollten möglichst schlicht sein.
- Friedhöfe:  
Traditionell sollten islamische Friedhöfe außerhalb der Siedlungen liegen. (Auch in diesem Punkt – wie bspw. auch in der Notwendigkeit der Erdbestattung oder der Nicht-Auflösbarkeit der Grabstätten – sind sich islamische und jüdische Beerdigungspraxis ähnlich.) In Großstädten wie Istanbul oder Ankara gibt es allerdings auch Friedhöfe, die durch die Ausbreitung der Städte von Wohngebiet umschlossen sind.

<sup>37</sup> Die christliche Aufbahrungskapelle hat zwar zwischen Tod und Beerdigung die gleiche Funktion der „Aufbewahrung“; es ist aber sowohl Christen wie auch Muslimen aufgrund ihrer unterschiedlichen Religion nicht der gleiche Raum zumutbar. Die Gestaltung und die Bedeutung des Raumes sind verschieden. Für Christen ist die Aufbahrungshalle auch Gebetsraum (das zeigt der umgangssprachliche Begriff „Totenkapelle“) und für sie gehören die Grundsymbole von Tod und Auferstehung (Kreuz und Kerze) im Hinblick auf das ewige Leben zur Aufbahrung rituell dazu. Für Muslime ist eine bildnerische Darstellung, insbesondere ein Kreuz, das den von Menschen getöteten Gottessohn zeigt (für Muslime eine blasphemische Vorstellung), in diesem Raum nicht denkbar.

<sup>38</sup> Siehe Anm. 33.

<sup>39</sup> Im Rahmen großer städtebaulicher Maßnahmen wurden allerdings auch in der Türkei islamische Friedhöfe umgelegt bzw. aufgelöst.

<sup>40</sup> Siehe Anm. 36.

## 5. Bisherige Bestattungspraxis der Muslime in Vorarlberg

Eine der wichtigen Aufgaben der islamischen Gemeinden bzw. Vereine war bisher, jeweils einen eigenen „Bestattungsfonds“ zu haben, in den die Mitglieder einen entsprechenden Betrag einbezahlten, um ihre Toten rituell korrekt in das islamische Heimatland überführen und dort begraben zu können.

Dies kostet pro Überführung zwischen 3.500 und 5.000 Euro. Dazu kommen die Reise- und Aufenthaltskosten der Angehörigen, die zur Beerdigung ins Heimatland fahren.

Die Zahl der Überführungen liegt derzeit bei ca. 70 bis 80 Personen pro Jahr.<sup>41</sup>

Bei nicht im Familienverband bzw. nicht in Verbindung mit einer islamischen Gemeinde lebenden Muslimen oder wenn eine Überführung aus anderen Gründen nicht möglich war, kam es bereits zu Beerdigungen von Muslimen auch auf kirchlichen Friedhöfen in Vorarlberg.<sup>42</sup> Dies wird jedoch als Notlösung angesehen.

Während des Kriegs im ehemaligen Jugoslawien gab es auch Bestattungen von bosnischen Muslimen, die rituell nicht korrekt waren, da eine Überführung nicht möglich war. Für diese galt allerdings die theologische Lösung des Kriegsoffiziers.

Vor allem im letzten Jahr wurde von den Angehörigen der ersten Muslime, die bewusst in Vorarlberg beerdigt werden wollten, versucht, eine Beerdigung unter Einhaltung der islamischen Gebote durchzuführen. Dies erschien ihnen aufgrund der hier herrschenden Situation sehr schwierig.<sup>43</sup>

Der Wunsch nach rituell korrekten Beerdigungsmöglichkeiten in Vorarlberg wurde auch bei der Erhebung von Attila Dincer, durchgeführt im Rahmen des Integrationsleitbildes der Stadt Dornbirn, deutlich.<sup>44</sup>

41 Angaben Religionsgemeinde Bregenz und Türkisches Generalkonsulat Bregenz.

42 Solche Einzelgräber finden sich auf Friedhöfen, z. B. in Frastanz oder in Rankweil (Friedhof des Landeskrankenhauses).

43 Konkretes Beispiel ist die Beerdigung eines Muslims auf dem Friedhof Dornbirn-Rohrbach, für den drei Grabstellen benötigt wurden, um die islamisch korrekte Grablegung durchführen zu können.

44 Wie Anm. 26.

## 6. Die Vorarlberger Friedhöfe

Das Bestattungswesen in Vorarlberg ist eine durch Landesgesetze geregelte Gemeindeangelegenheit. Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden, ihren BewohnerInnen eine Begräbnisstätte zu bieten. Für jeden Friedhof gibt es eine eigene Friedhofsordnung, die vom Land Vorarlberg genehmigt werden muss.

Geschichtlich jedoch sind die weitaus überwiegende Anzahl der Vorarlberger Friedhöfe ehemals konfessionelle Begräbnisstätten. Lange waren die beiden evangelischen Friedhöfe und der jüdische Friedhof in Hohenems die einzigen nicht-katholischen Begräbnisstätten. Begriffe wie „Gottesacker“, „Kirchhof“ oder „der geweihten Erde übergeben“ erinnern noch an die konfessionelle Anbindung der Friedhöfe. Die Bestattungsrituale bringen die jeweilige Lehre von den letzten Dingen (Jenseits- bzw. Auferstehungsvorstellung) zum Ausdruck. Nicht-religiöse Bestattungen gibt es im Prinzip erst seit der Aufklärung.

Seit Josef II. und bis 1938 führten die religiösen Gemeinden, in der christlichen Religion die Pfarren, auch die Matriken (Personenstandsregister) für den Staat. Es war daher für die Verwaltung am einfachsten, dass die Verstorbenen in ihrer Pfarre, in der sie im Tauf- und Sterbebuch registriert worden waren, auch beerdigt wurden.

Die katholische Kirche verstand ihre Friedhöfe lange als die geweihte Erde für die katholisch getauften und nicht exkommunizierten Christen.<sup>45</sup> Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich dieses Verständnis gewandelt. Durch die theologischen Entwicklungen im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils vor rund 40 Jahren ergab sich eine Öffnung vor allem gegenüber anderen Christen, aber auch gegenüber Andersgläubigen. Durch diese Öffnung der Kirche und die Tatsache, dass die meisten nicht-katholischen Verstorbenen in Vorarlberg bisher andere Christen waren oder aus dem christlichen Kulturkreis stammten, ergab sich auch aus ganz pragmatischen Gründen (Finanzierung, Organisation, Bestattungspflicht der Kommunen für ihre BürgerInnen ...) die Öffnung der ehemals rein katholischen Friedhöfe für die politischen Gemeinden.

So sind bis heute die meisten der Vorarlberger Friedhöfe – auch wenn sie inzwischen kommunal verwaltet werden – ganz oder teilweise im Besitz der katholischen Kirche bzw. sie sind kirchliche Gründungen (siehe Liste „Friedhöfe in Vorarlberg“, Anhang 3). Auch von den offiziell im Besitz der Gemeinden stehenden Friedhöfen sind maximal sieben der in der Liste angegebenen Friedhöfe keine Gründungen der katholischen Kirche.

Einige Friedhöfe wurden im Zuge der Säkularisierung an die Kommunen verkauft. Die meisten Friedhöfe wurden jedoch an die Gemeinden verpachtet. Diese haben oft Renovierungen und Erweiterungen durchgeführt; solche Erweiterungen erfolgten teilweise auch auf Pfarrgründen. Aus dieser Geschichte rühren die vielfältigsten Mischformen im Besitzstatus dieser Orte. In die Friedhofsverwaltungen sind daher bei im gemeinsamen Besitz von Pfarre und Gemeinde stehenden Friedhöfen die jeweiligen Pfarrer bzw. der jeweilige Kirchenrat eingebunden.

Vorarlberg war religiös lange sehr homogen katholisch. Seit dem 17. Jahrhundert existierte zwar eine kleine jüdische Gemeinde (Friedhofsgründung im 17. Jahrhundert); die ersten nicht-katholischen christlichen Gemeinden in Vorarlberg wurden jedoch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet. Diese errichteten auch ihre eigenen – evangelischen – Friedhöfe. Dies erfolgte im Raum Bludenz-Feldkirch (Friedhof in Feldkirch) durch den schottischen Fabriksbesitzer Douglass, im Raum Bregenz durch die Schweizer Fabrikantenfamilien Jenny und Schindler. Sie gründeten evangelische Gemeinden mit Kirchen und Friedhöfen, auf denen die Gemeindeglieder bestattet wurden. Dazu kam später eine Gemeinde in Dornbirn (ohne Friedhof).

<sup>45</sup> Exkommunikation bedeutet im strengen Sinn „außerhalb der Gemeinschaft“ gestellt werden. Dies kann man sich selber, in dem man sich gegen die Regeln der Gemeinschaft stellt, also z. B. aus der Kirche austritt, oder nach dem früheren, jetzt überholten Verständnis durch Suizid als Handeln gegen den Willen Gottes, der allein Herr über Leben und Tod ist. Daher lagen die Gräber von SuizidentInnen bis ins 20. Jahrhundert außerhalb der Friedhofsmauern.

Diese Friedhöfe sind entsprechend der geringen Größe der Gemeinden sehr klein und wurden daher nicht in den oben beschriebenen Säkularisierungsprozess der großen katholischen Friedhöfe einbezogen. Heute werden evangelische Christen auf einem der evangelischen Friedhöfe begraben, wenn es dort möglich ist. Nach der erfolgten Öffnung der katholischen Friedhöfe und ihrer Transformation in kommunale Begräbnisstätten werden nun auch viele evangelische Christen in ihrer Wohngemeinde beerdigt. Für evangelische Gläubige gilt bezüglich der religiösen Beerdigungspraxis heute dasselbe wie für katholische Christen.

Auch orthodoxe bzw. altorientalische Christen – in Vorarlberg vor allem serbisch-orthodoxe – lassen sich auf ursprünglich katholischen Friedhöfen begraben. Für ihre Beerdigungsgottesdienste werden auch die katholischen Kirchen verwendet.

Die vollzogene Säkularisierung der ehemals konfessionellen Friedhöfe und die Jahrhunderte alte homogene religiöse Landschaft, die erst durch die Migration der letzten Jahrzehnte heterogener wurde, führt in der Wahrnehmung der Vorarlberger Wohnbevölkerung dazu, die bestehenden Friedhöfe als den politischen Gemeinden zugehörig und grundsätzlich offen für alle GemeindegewohnerInnen und gegenüber anderen Konfessionen zu empfinden. Für Muslime jedoch sind diese im Vorarlberger Empfinden „allgemeinen“ Friedhöfe christliche Friedhöfe, da hauptsächlich Getaufte oder aus dem Christentum stammende Menschen<sup>46</sup> dort beerdigt wurden und werden. Auch dass heute bei einer Beerdigung lediglich das einzelne Grab christlich gesegnet wird und nicht mehr automatisch der ganze Friedhof bei der Einweihung ändert diese Wahrnehmung nicht.

Die Besitzverhältnisse der Friedhöfe und die darin liegende konfessionelle Anbindung dieser Orte müssen bei der Planung islamischer Begräbnisstätten beachtet werden. Als Möglichkeit bieten sich für islamische Begräbnisstätten daher eigene Friedhöfe oder kommunale Erweiterungen, die den islamischen Vorschriften entsprechen.

<sup>46</sup> Zur Gedankenhilfe: Im Islam ist jedes Kind eines muslimischen Vaters Muslim; analog ist für Menschen mit muslimischem Hintergrund ein Kind aus einer christlichen Familie Christ, auch wenn es nie getauft wurde. Ebenso ist für Muslime ein Kirchenaustritt nicht möglich; Ausgetretene bleiben für den Islam Getaufte. (In diesem Punkt trifft sich der Islam dogmatisch mit dem Katholizismus.)



## 7. Staatskirchenrechtliche Grundlagen

Der Islam gehört zu den 13 in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Er hat also vor dem Staat die gleichen Rechte und Pflichten wie z. B. die römisch-katholische Kirche.

Der Islam wurde durch die Besetzung von Bosnien-Herzegowina im Jahr 1878 und die Annektierung dieser Gebiete 1908 zur Religion einer umfangreichen Bevölkerungsgruppe des Reiches. Er erhielt daher denselben Rechtsstatus wie das Judentum und die christlichen Religionen. Das Anerkennungsgesetz von 1874 schuf erste gesetzliche Grundlagen. Das Islamgesetz von 1912 bekräftigte und erweiterte dieses Gesetz.<sup>47</sup>

Im Paragraph 6 dieses Gesetzes wurde erläutert, wie in Österreich mit typischen islamischen Rechtsvorstellungen umzugehen ist. „Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“<sup>48</sup> Dieses Gesetz bezog sich u. a. auf die Regelungen bezüglich Besitz und Verwaltung von Anstalten, Stiftungen und Fonds für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke, das heißt also auch auf den Bau von Moscheen und Friedhöfen.

Trotz des Untergangs der Monarchie blieb dieses Gesetz für Österreich bestehen, hatte aber bis zum Beginn der Arbeitsmigration Anfang der 1960er-Jahre, die wieder eine große Bevölkerungsgruppe muslimischen Glaubens ins Land brachte, wenig Bedeutung. 1971 wurde das Gesuch um Gründung einer islamischen Kultusgemeinde von arabischen Intellektuellen/StudentInnen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichtet. Unterstützt und gefördert wurde es von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky und Kardinal Dr. Franz König.

Einem weiteren Ansuchen vom April 1979 folgte der Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1979, in dem die Errichtung der ersten Wiener Islamischen Religionsgemeinde und die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich aufgrund des Islamgesetzes vom 15. Juli 1912 und des Anerkennungsgesetzes vom 20. Mai 1874 erteilt wurde. Alle Anhänger des Islam führen nunmehr als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

Die Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) ist heute gemäß dem Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988 und der Verordnung BGBl. Nr. 466/1988 gültig.<sup>49</sup>

Die IGGiÖ ist damit die offizielle Gesprächspartnerin der Republik Österreich in Sachen islamischer Religion. So ist sie unter anderem auch für die Aus- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen sowie deren Anstellung an den öffentlichen Schulen zuständig.

Im Gesetz von 1988 wurde die Einschränkung des Gesetzes von 1912 auf die Muslime des „hanefitischen Ritus“ aufgehoben, um alle Muslime, seien es Sunniten oder Schiiten, gleich welcher Rechtschule, einbeziehen zu können. Auch in der Verfassung der IGGiÖ wurde nicht auf die Unterscheidung der verschiedenen islamischen Rechtsschulen, Gruppierungen oder Ethnien eingegangen, sodass alle Muslime gemeint sind.

Prinzipiell sieht das österreichische Staatskirchenrecht eine partnerschaftliche Beziehung von Staat und Religionsgemeinschaften vor.

47 Strobl Anna, Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung. Frankfurt am Main, 1997, S. 36.

48 Wie Anm. 47.

49 Siehe Anhänge 4 und 5.

Vor dem österreichischen Gesetz steht jedem Individuum im Rahmen der Religionsfreiheit Kultfreiheit zu; also auch das Recht, entsprechend dem Kult seiner Religion begraben zu werden.

In Bezug auf die Friedhofsfrage verlangt die gesetzliche Rahmung des Islam in Österreich eine Zusammenarbeit der für die Bestattung ihrer BürgerInnen zuständigen Gemeinden und der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“, welche die Vertreterin der Muslime vor dem Staat ist. Das entspricht der Art der Zusammenarbeit, wie sie auch mit den Kirchen geübt wird. Im Gegensatz zum Verhältnis zu den Kirchen gibt es in Bezug auf den Islam allerdings noch weit weniger konkrete Durchführungsbestimmungen. So ist die Errichtung eines islamischen Gräberfeldes oder eines Friedhofs verwaltungsmäßiges Neuland.<sup>50</sup>

In Vorarlberg arbeitet die Religionsgemeinde Bregenz der IGGiÖ in Sachen Antrag für die Errichtung einer islamischen Begräbnisstätte mit der „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“ zusammen. Das garantiert eine breite Vertretung der Vorarlberger Muslime und ist beispielhaft.

<sup>50</sup> Dies wird bspw. derzeit bei der Errichtung des islamischen Friedhofs in Wien, Laxenburgerstraße, deutlich. Es musste erst geklärt werden, ob der Besitzer die IGGiÖ oder die Islamische Religionsgemeinde Wien sein kann, damit die steuerrechtlichen Bedingungen für staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten. Besitzer ist demnach nun die IGGiÖ.

## 8. Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche

Bischof Dr. Klaus Küng erklärte für die katholische Kirche Vorarlbergs in Bezug auf die Friedhofsfrage Folgendes:<sup>51</sup>

„Im Prinzip bejaht die römisch-katholische Kirche die Errichtung von islamischen Friedhöfen, da dies zu den religiösen Menschenrechten gehört.

Zur Integration der Migranten gehört auf Dauer auch ihre Religion.

Die römisch-katholische Kirche befürwortet allerdings eigene Gräberfelder auf öffentlichen Friedhöfen bzw. eigene konfessionelle Friedhöfe. Den Muslimen soll das gleiche Recht auf freie Religionsausübung am Grab gestattet werden wie den Katholiken.

Da für den Christen die Einsegnung bzw. die christliche Symbolik wie Kreuz und Kerzen am Grab zum religiösen Ritus gehört, dasselbe für den Muslim aber rituell unmöglich ist, sollte auf beide Rücksicht genommen werden, indem jeweils eigene Räume, die nach dem jeweiligen Ritus gestaltet werden können, geschaffen werden.<sup>52</sup>

Es darf nicht dazu kommen, dass aus falsch verstandener Rücksichtnahme auf die Religion der Migranten die einheimische Bevölkerung in ihren meist römisch-katholischen Bestattungsriten, die die christliche Theologie von Tod und Auferstehung Jesu Christi zum Ausdruck bringen, eingeschränkt wird. Das würde nämlich bedeuten, dass den Katholiken das Recht auf freie Religionsausübung weggenommen würde.

Die Kirche plädiert für die freie, gleichberechtigte Religionsausübung aller. Das gilt sowohl für die Muslime in einem mehrheitlich von Christen bewohnten Land wie Vorarlberg als auch für Christen in Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung.

Dementsprechend soll der Mensch auch im Tod seine religiöse Identität bewahren dürfen. Integration bedeutet in diesem Fall auch eine Form von versöhnter Verschiedenheit im friedlichen Nebeneinander aufgrund des Respekts vor der jeweils anderen Bestattungskultur.“

<sup>51</sup> Schriftliche Stellungnahme von Bischof Dr. Klaus Küng, 30. Januar 2004.

<sup>52</sup> Bei der Bestattung eines christlichen Ehepartners auf einem muslimischen Friedhof wird dieser zumeist absolut formlos, ohne christliches Gebet und ohne Kreuz, bestattet.

## 9. Modelle für islamische Friedhöfe bzw. Gräberfelder in Österreich und Deutschland

In Österreich entsteht der bisher erste eigenständige islamische Friedhof in Wien in der Laxenburgerstraße im 10. Bezirk. Die Errichtung wurde zunächst von der Islamischen Religionsgemeinde Wien betrieben, wurde dann aber aus steuerrechtlichen Gründen von der IGGiÖ übernommen. Das Gelände wurde den Muslimen von der Stadt Wien zur Verfügung gestellt, die auch die Einfriedungs- und Grabanlagearbeiten (Drainagen usw.) finanziert. Die Gebäude (Verabschiedungsraum, rituelle Waschräume, Sanitäranlagen, Nebenräume usw.) sowie die Parkplatzanlagen werden von der IGGiÖ finanziert.<sup>53</sup>

Islamische Gräberfelder gibt es seit längerer Zeit auf dem Wiener und Grazer Zentralfriedhof sowie auf dem Innsbrucker Soldatenfriedhof in Amras. Diese sind rituell korrekt an Mekka ausgerichtet, doch ohne Waschräume. Auf dem Linzer Stadtfriedhof St. Martin gibt es seit jüngster Zeit auch die Infrastruktur ritueller Waschräume für islamische Verstorbene.<sup>54</sup>

In Deutschland gibt es unterdessen auf ca. 75 Friedhöfen islamische Gräberfelder. Dazu kommen einzelne eigenständige islamische Friedhöfe wie in Berlin. Auch in Deutschland werden zurzeit noch die meisten Muslime in ihre Heimatländer überführt und dort begraben. Auch dort zeigt es sich jedoch, dass die Frage eines Friedhofs im Zielland der Migration vor allem eine Frage der dritten Generation ist. Auf den schon bestehenden Gräberfeldern sind bspw. überproportional viele Kinder beerdigt; das legt den Schluss nahe, dass auch ihre Eltern sich hier begraben lassen werden.<sup>55</sup>

Eine Vorreiterrolle in der Frage islamischer Friedhöfe nimmt das Bundesland Nordrhein-Westfalen ein, in dem sehr viele Muslime leben. Nordrhein-Westfalen ist auch das einzige deutsche Bundesland, in dem eine islamische Bestattung ohne Sarg möglich ist.

Das Vorarlberg am nächsten gelegene islamische Gräberfeld für ca. 15 Personen (mit Erweiterungsmöglichkeit für weitere 12) liegt in der Stadt Ravensburg und wurde auf Initiative des dortigen Ausländerbeauftragten in Zusammenarbeit mit Diyanet und Milli Görüş errichtet. Zu Problemen kam es in der Frage der Liegedauer, die dann auf 20 Jahre beschränkt wurde. Der Ausländerbeauftragte der Stadt Ravensburg bezeichnet die Lösung als für beide Seiten zufrieden stellend.<sup>56</sup>

Die Bestattung im „Sarg“ und die begrenzte „Liegedauer“ des Toten sind von besonderer Relevanz für islamische Friedhöfe in nicht islamischen Ländern. Sie sind durch „fetvas“ (islamischen Rechtsgutachten) abgesicherte Weiterentwicklungen gegenüber der islamischen Tradition.

Ein großes Problem in Deutschland ist die nicht flächendeckende Versorgung mit islamischen Gräberfeldern bzw. Friedhöfen, da die Bestattung auch in Deutschland Sache der Kommunen ist.<sup>57</sup> Kommunen, die ein islamisches Gräberfeld besitzen, sehen sich aus finanziellen und platztechnischen Gründen nicht in der Lage, verstorbene Muslime aus den Nachbargemeinden bei sich beerdigen zu lassen. Diese Regelung erscheint z. B. bei der Bestattung eines Kindes besonders hart, wenn dieses nicht im Nachbarort beerdigt werden kann.

53 Friedhofsordnung dazu, siehe Anhang 7.

54 Bestattung nach Riten des Islam. Salzburger Nachrichten, 30. Januar 2004.

55 Stadt Ravensburg, Ergebnis der Umfrage „Gräberfeld für Muslime“ in den Städten Baden-Württembergs, Sommer 2001.

56 Brief von Peter Ederer, Ausländerbeauftragter der Stadt Ravensburg, vom 6. Mai 2004.

57 Es gibt z. B. im Raum Hamburg oder in Berlin auch eine einzelne Kommunen übergreifende Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden um islamische Bestattungen zu gewährleisten.

## 10. Reaktion der Vorarlberger Öffentlichkeit

Die Reaktion der Vorarlberger Öffentlichkeit auf die Forderung nach einer islamischen Begräbnisstätte kann im Großen und Ganzen als offen und verständnisvoll beschrieben werden. Dies spiegeln die Presseberichte zur Absicht der Muslime, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Positiv wirkte sich aus, dass sowohl führende Politiker als auch religiöse Würdenträger wie der katholische Bischof Klaus Küng der Notwendigkeit eines islamischen Friedhofs öffentlich positiv gegenüberstanden.<sup>58</sup>

So war bspw. auch der „Gesellschaftspolitische Stammtisch“ der Katholischen Kirche Vorarlbergs am 2. Februar 2004, eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Thema „Ein islamischer Friedhof für Vorarlberg“, ein Ort des intensiven Gesprächs, bei dem auf einer konstruktiven Ebene die Unsicherheiten, die ein solches Anliegen bei der Mehrheitsbevölkerung auch auslöst, angesprochen werden konnten. Auch die Beiträge des ORF zu diesem Thema waren differenziert und die Diskussion mit den HörerInnen der diversen Sendungen konnte konstruktiv geführt werden.<sup>59</sup>

Problematisch wird die Frage bei Bevölkerungsgruppen gesehen, die unter Integration Assimilation verstehen und daher für andere Praktiken, auch religiöse, wenig Verständnis aufbringen. Religiöse Probleme haben auch fundamentalistisch-konservative Kreise, die sich sowohl in Gruppen der katholischen Kirche als vor allem auch im evangelikalischen Bereich finden.<sup>60</sup> Sie tun sich schwer anzuerkennen, dass der christliche Gott gleich dem muslimischen Allah ist. Auch sind sie selbst auf Missionierung ausgerichtet und befürchten daher, dass Muslime eine Missionierungstätigkeit entfalten könnten.

In einer im Jahr 2002 durchgeführten (seit den 1970er-Jahren alle fünf Jahre erstellten) allgemeinen Meinungsumfrage holte der Vorarlberger Meinungsforscher Edwin Berndt auch die Meinung der VorarlbergerInnen zur Frage „Das Recht der Zuwanderer auf freie Religionsausübung“ ein: „Hohe 90 % konzedieren eine freie Religionsausübung in eigenen Räumen. Zu früheren Zeiten war diese Duldsamkeit auch schon stark ausgeprägt, z. B. 91 % anno 1984. Eine Ausübung in Bauten, die man nach außen hin kennt (Moschee), wird dagegen nur von 54 % toleriert (1984 47 %), Gegner derzeit 39 %.“<sup>61</sup>

Die Akzeptanz eines islamischen Friedhofs oder eines Gräberfeldes wurde in dieser Umfrage nicht explizit abgefragt.

58 Dokumentation der Presseberichte, siehe Anhang 8.

59 Berichterstattung über den Gesellschaftspolitischen Stammtisch am 3. Februar 2004 in „Vorarlberg heute“; „Aktuelles Thema“ zu „Das Kreuz mit dem Kopftuch“ am 3. Februar 2004.

60 Vgl. „Radikalismus“, Leserbrief von Hermann Wohlgenannt, Wann & Wo, 9. Mai 2004.

61 Dr. Edwin Berndt: Die „Gastarbeiterproblematik“ im Gefolge der Zuwanderung aus der Sicht der Vorarlberger Bevölkerung. Ergebnisse repräsentativer Meinungsumfragen, durchgeführt im Auftrag von Landesrat Ing. Erich Schwärzler bei den Vorarlberger Wahlberechtigten (österreichische Staatsbürger), Juli 2002, S. 14.

## 11. Zusammenfassung der für die Errichtung einer islamischen Begräbnisstätte in Vorarlberg wichtigen Punkte

### Die Gesetzeslage

Durch das Islamgesetz von 1912, § 6, steht den Muslimen in Österreich als Angehörigen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Errichtung konfessioneller Begräbnisstätten als konfessionelle Einrichtungen zu.

Antragsteller ist die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ)/Religionsgemeinde Bregenz und die „Initiativgruppe Islamischer Friedhof“.

### Die Situierung des Gräberfeldes

Die konkreten Durchführungsbestimmungen (z. B. die Friedhofsordnung) müssen jeweils erarbeitet werden. Sie erfordern die Abstimmung von islamischen Religionsgesetzen mit der entsprechenden Gesetzgebung (bspw. Gesundheitswesen).

Die Vertreter der beiden am meisten betroffenen Religionsgemeinschaften (Islam und – aufgrund der Anzahl ihrer Mitglieder – die römisch-katholische Kirche) sind sich darin einig, dass es zu keiner Vermischung der Gräber und damit der Bestattungsriten kommen soll.

Die Vertreter der Muslime und katholische Würdenträger treten für islamische Gräberfelder integriert in kommunale Friedhofsanlagen oder für eigenständige islamische Friedhöfe ein. Bei integrierten Lösungen sind optisch durch Mauern oder Hecken abgetrennte eigene Bereiche notwendig. Es gibt in Vorarlberg nur sehr vereinzelt Friedhöfe, die historisch keine Verbindung zur katholischen Kirche aufweisen, die also nicht auf geweihtem christlichen Boden stehen und damit für muslimische Gräber in Frage kommen.

Die muslimischen Vertreter Vorarlbergs begehren laut Antrag „zumindest einen Islamischen Friedhof auf Vorarlberger Boden“. Es gibt gute Gründe (wie bspw. die Verteilung der muslimischen Bevölkerung auf das gesamte Rheintal und den Walgau), die für mehr als eine Begräbnisstätte sprechen.

### Die Situierung der Gräber und die Liegedauer der Verstorbenen

Die Gräber und daher die Gräberfelder/Friedhöfe müssen an der Richtung Mekka ausgerichtet sein.

Urnenbestattungen sind aus religiösen Gründen nicht möglich.

Auch die Wiederbelegung von Gräbern ist nach religiösem Recht grundsätzlich nicht möglich. Das islamische Recht hat aber Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen geschaffen. Wichtig in Bezug auf die rituelle Liegedauer der Verstorbenen ist daher auch die Bodenbeschaffenheit. Es sollte für die Möglichkeit der Nachbelegung der Boden so beschaffen oder präpariert sein, dass eine relativ rasche Verwesung des Körpers möglich ist.

### Finanzierung und Verwaltung

Finanzierung und Verwaltung der Islamischen Begräbnisstätte sollte analog zur generellen Praxis im Land erfolgen. Die Verwaltung der generellen Friedhofsangelegenheiten ist Angelegenheit der Gemeinde. Für rituelle Fragen haben die islamischen Gemeinschaften bereits ein zuständiges Fachgremium geschaffen.

Die Zusammenarbeit der Religionsgemeinde Bregenz der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und der vielen islamischen Gemeinschaften im Land, welche die Vielfalt dieser religiösen Landschaft repräsentieren, ist beispielhaft. Diese Zusammenarbeit soll auch in der späteren Verwaltung der Grabstätten erhalten bleiben.

# Anhang 1:

Wohnbevölkerung in Vorarlberg nach Religionszugehörigkeit, aus: Volkszählung Hauptergebnisse I - Vorarlberg, Hg.: Statistik Austria, Wien, 2002. S. 48-49.

Polit. Bezirk/ Gemeinde	Insgesamt	Römisch- katholisch	Griechisch- katholisch	Orthodox	Evangelisch	Andere christliche Gemein- schaften	Israelitisch	Islamisch	Andere nichtchristl. Gemein- schaften	Ohne Bekenntnis	Unbekannt
Vorarlberg insgesamt	351095	273978	50	9127	7817	3630	63	29334	690	20945	5461
Bludenz	60471	49815	16	1219	1327	485	14	3433	76	3270	816
Bartholomäberg	2233	2027	1	21	40	19	1	43	-	54	27
Blons	335	288	-	-	4	12	-	25	-	3	3
Bludenz	13701	9990	4	443	372	126	8	1360	26	1095	277
Bludesch	2158	1519	-	87	54	11	-	278	2	177	30
Brand	709	610	-	16	12	8	-	15	1	31	16
Bürs	3115	2455	-	87	91	14	-	303	3	153	9
Bürserberg	544	487	-	3	14	1	-	5	-	24	10
Dalaas	1549	1414	-	27	7	6	-	29	2	44	20
Fontanella	473	452	-	5	6	-	-	5	-	3	2
Gaschurn	1651	1524	-	10	26	7	-	17	2	58	7
Innerbraz	975	865	-	34	12	-	-	34	-	29	1
Klösterle	767	675	-	16	17	2	-	37	-	18	2
Lech	1466	1270	-	29	27	7	1	18	-	43	71
Lorüns	265	229	-	3	6	1	-	10	2	11	3
Ludesch	2805	2155	-	32	61	35	1	237	2	249	33
Nenzing	5652	4722	1	89	115	36	1	322	8	262	96
Nüziders	4478	3691	-	123	134	24	-	178	4	245	79
Raggal	863	809	1	-	9	-	-	25	-	13	6
St. Anton/Montafon	699	590	-	10	10	5	-	37	-	30	17
St. Gallenkirch	2268	2116	6	10	35	20	-	16	2	59	4
St. Gerold	385	345	-	-	12	2	-	11	5	5	5
Schruns	3715	3113	3	64	83	45	-	168	9	200	30
Silbertal	873	845	-	-	9	-	-	2	-	14	3
Sonntaig	723	699	-	-	5	-	-	11	-	2	6
Stallehr	272	217	-	7	7	-	-	29	-	12	-
Thüringen	2157	1814	-	54	42	30	-	55	3	154	5
Thüringerberg	667	616	-	3	9	10	-	15	-	11	3
Tschagguns	2335	2044	-	20	51	35	1	39	1	119	25
Vadans	2638	2234	-	26	57	29	1	109	4	152	26
Bregenz	121123	94098	21	3738	3117	1358	12	9436	284	7066	1993
Alberschwende	3021	2826	-	10	22	3	-	95	1	48	16
Andelsbuch	2287	2109	-	17	17	8	-	92	-	39	5
Au	1643	1576	-	4	12	11	-	21	1	17	1
Bezau	1878	1638	-	14	15	6	-	186	-	18	1
Bildstein	732	676	-	14	12	2	-	10	1	12	5
Bizau	960	885	-	4	10	3	-	34	1	23	-
Bregenz	26752	17513	16	1383	903	404	6	2606	98	2728	1095
Buch	558	540	-	-	4	-	-	11	-	3	-
Damüls	326	301	-	9	4	-	-	7	-	5	-
Doren	1002	926	-	5	3	-	-	15	1	43	9
Egg	3361	3203	-	6	21	12	-	68	2	47	2
Eichenberg	384	344	-	3	9	-	-	10	-	18	-
Fußach	3521	2570	-	129	93	34	1	471	8	213	2
Gaisau	1486	1210	-	15	33	28	-	95	2	94	9
Hard	11471	8078	-	452	312	212	-	1403	32	808	174
Hittisau	1802	1631	-	4	21	6	-	102	-	27	11
Höchst	7096	5439	-	211	122	71	2	846	8	343	54
Hohenweiler	1247	1066	-	2	45	20	-	34	-	71	9
Hörbranz	6153	4860	2	62	187	51	1	574	21	353	42
Kennelbach	1961	1477	-	72	50	21	-	207	3	104	27
Krumbach	933	864	-	3	8	10	-	28	-	15	5
Langen/Bregenz	1299	1175	-	2	27	27	-	12	-	46	10
Langenegg	1026	934	-	2	12	19	-	27	-	19	13
Lauterach	8678	6371	1	457	193	126	1	800	30	519	180
Lingenau	1328	1214	-	9	15	19	-	45	-	11	15
Lochau	5242	3945	-	71	227	64	-	383	14	443	95
Mellau	1282	1135	-	9	17	2	1	107	-	9	2
Mittelberg	4717	3309	-	272	428	34	-	230	29	358	57
Möggers	561	532	-	1	5	1	-	7	1	9	5
Reuthe	586	502	-	11	4	-	-	57	-	7	5
Riefensberg	971	918	-	1	8	4	-	18	-	15	7
Schnepfau	483	466	-	-	1	1	-	12	-	2	1
Schoppernau	905	876	-	11	3	2	-	6	-	5	2
Schröcken	233	224	-	-	4	-	-	1	-	4	-
Schwarzach	3373	2764	2	99	76	32	-	199	7	145	49
Schwarzenberg	1669	1582	-	10	17	-	-	19	3	23	15
Sibratsgfall	422	410	-	-	4	-	-	1	-	7	-
Sulzberg	1722	1613	-	13	30	21	-	18	2	17	8
Warth	203	183	-	13	1	4	-	1	-	1	-
Wolfurt	7849	6213	-	338	142	100	-	578	19	397	62
Dornbirn	75901	56201	6	1955	1625	909	19	8969	118	4835	1264
Dornbirn	42301	31652	5	1142	1079	480	8	4206	62	3057	610
Hohenems	13891	10463	-	413	192	135	5	1675	16	639	353
Lustenau	19709	14086	1	400	354	294	6	3088	40	1139	301
Feldkirch	93600	73864	7	2215	1748	878	18	7496	212	5774	1388
Altach	5704	4765	-	132	66	84	1	357	2	275	22
Düns	385	346	-	-	2	1	-	4	3	14	15
Dünserberg	147	135	-	1	1	-	-	-	-	9	1
Feldkirch	28607	21521	2	650	720	224	5	2216	83	2529	657
Frastanz	6214	4676	-	72	85	46	3	923	38	297	74
Fraxern	674	611	-	4	13	7	-	13	-	23	3
Göfis	2862	2466	-	5	36	18	1	135	5	175	21
Götzis	10097	7698	1	234	165	110	1	1146	10	556	176
Klaus	2792	2298	-	83	46	37	-	150	1	130	47
Koblach	3797	3243	1	38	59	52	-	159	10	223	12
Laterns	734	705	-	-	9	-	-	9	-	9	2
Mäder	3142	2474	-	32	68	43	2	271	2	217	33
Meiningen	1872	1522	2	58	37	24	-	97	9	98	25
Rankweil	11171	8469	1	419	223	104	5	1206	24	575	145
Röns	289	267	-	4	1	-	-	1	-	9	7
Röthis	1997	1560	-	38	50	15	-	225	4	68	37
Satteins	2435	2123	-	24	34	44	-	67	6	116	21
Schlins	2043	1665	-	76	28	31	-	107	4	122	10
Schnifis	706	643	-	4	8	14	-	-	-	25	12
Sulz	2189	1796	-	152	19	14	-	109	1	67	31
Übersaxen	567	531	-	1	3	2	-	10	-	20	-
Viktorsberg	378	368	-	-	3	-	-	-	-	6	1
Weiler	1748	1429	-	39	33	1	-	152	2	79	13
Zwischenwasser	3050	2553	-	149	39	7	-	139	8	132	23



## Anhang 2:

Anteil der römisch-katholischen und der islamischen Wohnbevölkerung nach Wohngemeinden;

Quelle, siehe Anhang 1.

Polit. Bezirk/ Gemeinde	Insgesamt	Römisch-katholisch		Islamisch	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent
Vorarlberg insgesamt	351095	273978	78,03	29334	8,36
Bludenz	60471	49815	82,38	3433	5,68
Bartholomäberg	2233	2027	90,77	43	1,93
Blons	335	288	85,97	25	7,46
Bludenz	13701	9990	72,91	1360	9,93
Bludesch	2158	1519	70,39	278	12,88
Brand	709	610	86,04	15	2,16
Bürs	3115	2455	78,81	303	9,73
Bürserberg	544	487	89,52	5	0,92
Dalaas	1549	1414	91,28	29	1,87
Fontanella	473	452	95,56	5	1,06
Gaschurn	1651	1524	92,31	17	1,03
Innerbraz	975	865	88,72	34	3,49
Klösterle	767	675	88,01	37	4,82
Lech	1466	1270	86,63	18	1,23
Lorüns	265	229	86,42	10	3,77
Ludesch	2805	2155	76,83	237	8,45
Nenzing	5652	4722	83,55	322	5,70
Nüziders	4478	3691	82,43	178	3,97
Raggal	863	809	93,74	25	2,90
St. Anton/Montafon	699	590	84,41	37	5,29
St. Gallenkirch	2268	2116	93,30	16	0,71
St. Gerold	385	345	89,61	11	2,86
Schrüns	3715	3113	83,80	168	4,52
Silbertal	873	845	96,79	2	0,23
Sonntag	723	699	96,68	11	1,52
Stallehr	272	217	79,78	29	10,66
Thüringen	2157	1814	84,10	55	2,55
Thüringerberg	667	616	92,35	15	2,25
Tschagguns	2335	2044	87,54	39	1,67
Vandans	2638	2234	84,69	109	4,13
Bregenz	121123	94098	77,69	9436	7,79
Alberschwende	3021	2826	93,55	95	3,14
Andelsbuch	2287	2109	92,22	92	4,02
Au	1643	1576	95,92	21	1,28
Bezau	1878	1638	87,22	186	9,90
Bildstein	732	676	92,35	10	1,37
Bizau	960	885	92,19	34	3,54
Bregenz	26752	17513	65,46	2606	8,94
Buch	558	540	96,77	11	1,97
Damüls	326	301	92,33	7	2,15
Doren	1002	926	92,41	15	1,50
Egg	3361	3203	95,30	68	2,02
Eichenberg	384	344	89,58	10	2,60
Fußbach	3521	2570	72,99	471	13,38
Gaißau	1486	1210	81,43	95	6,39
Hard	11471	8078	70,42	1403	12,23
Hittisau	1802	1631	90,51	102	5,66
Höchst	7096	5439	76,65	846	11,92
Hohenweiler	1247	1066	85,48	34	2,73
Hörbranz	6153	4860	78,99	574	9,33
Kennelbach	1961	1477	75,32	207	10,56
Krumbach	933	864	92,60	28	3,00
Langen/Bregenz	1299	1175	90,45	12	0,92
Langenegg	1026	934	91,03	27	2,63
Lauterach	8678	6371	73,42	800	9,22
Lingenau	1328	1214	91,42	45	3,39
Lochau	5242	3945	75,25	383	7,31
Mellau	1282	1135	88,53	107	8,35
Mittelberg	4717	3309	70,20	230	4,88
Möggers	561	532	94,83	7	1,25
Reuthe	586	502	85,67	57	9,73
Riefensberg	971	918	94,54	18	1,85
Schnepfau	483	466	96,48	12	2,48
Schoppernau	905	876	96,80	6	0,66
Schröcken	233	224	96,14	1	0,43
Schwarzach	3373	2764	81,94	199	5,90
Schwarzenberg	1669	1582	94,79	19	1,14
Sibratsgfall	422	410	97,16	1	0,24
Sulzberg	1722	1613	93,67	18	1,05
Warth	203	183	90,15	1	0,49
Wolfurt	7849	6213	79,16	578	7,36
Dornbirn	75901	56201	74,05	8969	11,82
Dornbirn	42301	31652	74,83	4206	9,94
Hohenems	13891	10463	75,32	1675	12,06
Lustenau	19709	14086	71,47	3088	15,67
Feldkirch	93600	73864	78,91	7496	8,01
Altach	5704	4765	83,54	357	6,26
Düns	385	346	89,87	4	1,04
Dünserberg	147	135	91,84	-	-
Feldkirch	28607	21521	75,23	2216	7,75
Frastanz	6214	4676	75,25	923	14,85
Fraxern	674	611	90,65	13	1,93
Göfis	2862	2466	86,16	135	4,72
Götzis	10097	7698	76,24	1146	11,35
Klaus	2792	2298	82,31	150	5,37
Koblach	3797	3243	85,41	159	4,19
Laterns	734	705	96,05	9	1,23
Mäder	3142	2474	78,74	271	8,63
Meiningen	1872	1522	81,30	97	5,18
Rankweil	11171	8469	75,81	1206	10,80
Röns	289	267	92,39	1	0,35
Röthis	1997	1560	78,12	225	11,27
Satteins	2435	2123	87,19	67	2,75
Schlins	2043	1665	81,50	107	5,24
Schnifis	706	643	91,08	-	-
Sulz	2189	1796	82,05	109	4,98
Übersaxen	567	531	93,65	10	1,76
Viktorsberg	378	368	97,35	-	-
Weiler	1748	1429	81,75	152	8,70
Zwischenwasser	3050	2553	83,70	139	2,74

### Anhang 3:

#### Friedhöfe in Vorarlberg<sup>62</sup>

Gemeinde	Eigentum der Gemeinde	Eigentum der Kirche	teils Gemeinde teils Kirche	Sonstige	ev. Anzahl Friedhöfe
Alberschwende			X		
Altach			X		
Andelsbuch		X			
Au		X			
Bartholomäberg					
Bezau		X			
Bildstein	X				
Bizau					
Blons		X			
Bludenz	X				
Bludesch		X			
Brand		X			
Bregenz			X		
Buch					
Bürs	X	X			2
Bürserberg			X		
Dalaas		X			
Damüls					
Doren		X			
Dornbirn	X X X X	X X X X			8
Düns					
Dünserberg	--	--	--	kein Friedhof	
Egg		X			
Eichenberg		X			
Feldkirch		X			
Fontanella					
Frastanz			X		
Fraxern					
Fußach		X			
Gaißau					
Gaschurn		X			
Göfis	X				
Göttzis			X		
Hard	X	XX			
Hittisau		X			
Höchst		X			
Hohenems	X				
Hohenweiler					
Hörbranz			X		
Innerbraz	X				
Kennelbach		X			
Klaus					
Klösterle		X			3
Koblach	X				
Krumbach		X			
Langen			X		
Langenegg		X			
Laterns		X			
Lauterach			X		
Lech					
Lingenau					
Lochau					
Lorüns					
Ludesch			X		
Lustenau	X				
Mäder			X		
Meiningen					
Mellau	X				
Mittelberg		X			
Möggers		X			
Nenzing			X		
Nüziders	X				
Raggal		X			
Rankweil	X X X	X X X		Land Vorarlberg	7
Reuthe		X			
Riefensberg					
Röns	X				
Röthis			X		
Satteins		X			
Schllins		X			
Schnepfau		X			
Schnifis		X			
Schoppernau		X			
Schröcken					
Schruns		X			
Schwarzach			X		
Schwarzenberg		X			
Sibratsgfall					
Silbertal		X			
Sonntag		X			
St. Anton		X			
St. Gallenkirch		X	X		
St. Gerold		X			
Stallehr					
Sulz					
Sulzberg		X			
Thüringen	X	X			2
Thüringerberg		X			
Tschagguns		X			
Übersaxen		X			
Vandans	X				
Viktorsberg		X			
Warth			X		
Weiler	X				
Wolfurt			X		
Zwischenwasser					

62 Recherche des Vorarlberger Gemeindeverbands; einige Gemeinden machten keine Angaben.

## **Anhang 4: Islamgesetz vom 15. Juli 1912<sup>63</sup>**

Mit Kundmachung der Aufhebung der Wortfolge „nach hanefitischem Ritus“ durch den Bundeskanzler am 11. März 1988 ist das IslamG566 wie folgt zu lesen:

„Gesetz vom 15. Juli 1912,  
betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

### **Artikel 1.**

Den Anhängern des Islams wird in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. BI. Nr. 142, insbesondere des Artikels XV desselben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

#### **§ 1.**

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams sind auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist.

Hierbei ist insbesondere auf den Zusammenhang der Kultusorganisation der im Inland lebenden Anhänger des Islams mit jenen Bosniens und der Hercegovina Bedacht zu nehmen.

Auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde können fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden.

#### **§ 2.**

Für das Amt eines Religionsdieners können mit Genehmigung des Kultusministers auch Kultusfunktionäre aus Bosnien und der Hercegovina berufen werden.

#### **§ 3.**

Findet die Regierung, daß einer den Gottesdienst betreffenden Anordnung der Veranstalter desselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so kann sie dieselbe untersagen.

#### **§ 4.**

Ein Religionsdiener, welcher verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichen Ärgernissen gereichen, oder dessen Verhalten die öffentliche Ordnung zu gefährden droht, ist von seinem Amt zu entfernen.

#### **§ 5.**

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

#### **§ 6.**

Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

#### **§ 7.**

Rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. BI. Nr. 51, in Kraft.

Die religiösen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

<sup>63</sup> aus: Johann Bair, Das Islamgesetz. An der Schnittstelle zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht. Wien, 2002. S. 109–110.

**§ 8.**

Durch Verordnung wird bestimmt, ob und in welcher Weise Religionsdiener des Islams zur Mitwirkung bei der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ihrer Religionsgenossen herangezogen werden können.

**Artikel II.**

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein Minister des Inneren und Mein Justizminister beauftragt.“

## **Anhang 5: Islam-Verordnung von 1988<sup>64</sup>**

Die V des BMUKS v 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat folgenden Inhalt:

Auf Grund des § 1 Abs 1 des Gesetzes betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl Nr 159/1912, in der Fassung der Kundmachung BGBl Nr. 164/1988 wird hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse der durch dieses Gesetz anerkannten Religionsgesellschaft verordnet:

### **§ 1.**

Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

### **§ 2.**

(1) Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hat hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse insbesondere zu enthalten:

1. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes;
2. die Festlegung von Religionsgemeinden und Bezirken;
3. die Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und der Religionsgemeinden sowie deren Aufgaben, Bestellung und Funktionsdauer;
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im Hinblick auf die Gemeindeverwaltung;
5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;
6. die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel;
7. das Verfahren bei Abänderung der Verfassung.

(2) Die Verfassung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der staatlichen Genehmigung.

### **§ 3.**

Diese Verordnung tritt mit 30. August 1988 in Kraft.

64 aus: Johann Bair, Das Islamgesetz. An der Schnittstelle zwischen österreichischer Rechtsgeschichte und österreichischem Staatsrecht. Wien, 2002. S. 114.

## **Anhang 6: Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)<sup>65</sup>**

Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Allerbarmers.

Aus euch soll eine Gemeinschaft von Leuten werden, die zum Guten aufrufen, gebieten, was recht ist, und verbieten, was verwerflich ist. Denen wird es wohl ergehen.

VERFASSUNG

DER

ISLAMISCHEN GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH

gemäß dem

Gesetz vom 15. Juli 1912, RGBl. Nr. 159, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/ 1988 und der Verordnung BGBl. Nr. 466/ 1988

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 1

Der Islamischen Glaubensgemeinschaft gehören alle Anhänger des Islams an, welche in der Republik Österreich ihren Aufenthalt haben.

#### Artikel 2

Die Aufnahme in den Islam erfolgt bei Kleinkindern entsprechend den islamischen Vorschriften. Andere Personen werden durch Ablegung des islamischen Glaubensbekenntnisses in Gegenwart zweier moslemischer Zeugen durch den zuständigen Imam aufgenommen. Der Nachweis der Zugehörigkeit zum Islam erfolgt durch die Bestätigung des zuständigen Imams aus dem Registerbuch der Islamischen Religionsgemeinde.

#### Artikel 3

Aufgabe der Islamischen Glaubensgemeinschaft ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Islams.

Zur Erreichung dieses Zieles sorgt die Islamische Glaubensgemeinschaft durch:

1. Verkündigung des Islams;
2. Vorsorge für die Islamische Erziehung und Ausbildung der Anhänger des Islams;
3. Pflege der islamischen Humanität, insbesondere Fürsorge für Bedürftige und Kranke;
4. Veranstaltung religiöser Vorträge;
5. Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften;
6. Errichtung und Erhaltung von Moscheen, Religionsschulen und anderen religiösen und religions-kulturellen Einrichtungen;
7. Abhaltung öffentlicher und nicht-öffentlicher islamischer Gottesdienste;
8. Bestattung der Verstorbenen;
9. Ausbildung von ReligionslehrerInnen, SeelsorgerInnen und ReligionsdienerInnen
10. Jede sonstige Tätigkeit, die die religiöse Förderung der Anhänger der Islamischen Glaubensgemeinschaft anstrebt;
11. Aufklärung über den Islam;

#### Artikel 4

Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams in der Republik Österreich ist Rechtsperson im Sinne von Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867.

Sie lehrt und bekennt ihren Glauben und übt ihre Religion öffentlich und privat; sie ordnet und verwaltet ihre religiösen, religiös- kulturellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig.

#### Artikel 5

Die Islamische Glaubensgemeinschaft führt ihre Verwaltung gemäß den Vorschriften des Islams nach den Bestimmungen dieser Verfassung und nach den anderen, auf Grund dieser Verfassung erlassenen Beschlüssen.

#### Artikel 6

Neben der Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams in der Republik Österreich haben die Islamischen Religionsgemeinden Rechtspersönlichkeit.

65 <http://www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=5>

Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/ 1975, in der jeweils geltenden Fassung, und der Stiftungsgesetze der Bundesländer. Diese Stiftungen stehen unter der religiösen Aufsicht der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Von dieser Aufsicht ausgenommen sind die von diplomatischen Vertretungen errichteten Stiftungen, sofern deren Status nichts anderes vorsehen.

Diese Einrichtungen erwerben und verwalten durch ihre Organe bewegliches und unbewegliches Vermögen, und üben alle sich ergebenden Rechte im Rahmen der Vorschriften dieser Verfassung.

#### Artikel 7

Alle Organe und Angestellten der Islamischen Glaubensgemeinschaft müssen eine angemessene religiöse Bildung besitzen, sowie die deutsche Sprache möglichst gut beherrschen.

Die angemessene Bildung besteht darin, sowohl selbst die islamischen Vorschriften möglichst tadellos zu erfüllen als auch andere bei der Erfüllung dieser Vorschriften zu beraten sowie zu belehren und zu deren Befolgung zu veranlassen.

Personen, die in dieser Gemeinschaft religiöse Funktionen ausüben, dürfen kein Geschäft betreiben, das mit ihrer religiösen Stellung und dem Ansehen der Islamischen Glaubensgemeinschaft nicht in Einklang steht.

#### Artikel 8

Jedem Moslem, der sich durch die Entscheidung eines Organs der Islamischen Glaubensgemeinschaft in seinen Rechten oder persönlichen Interessen, die auf dieser Verfassung oder anderen, gehörig erlassenen Vorschriften beruhen, verletzt erachtet, steht das Recht der Berufung zu.

Die Berufung gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung geht an den Obersten Rat, gegen Entscheidungen des Obersten Rates an den Schurarat der Islamischen Glaubensgemeinschaft.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim übergeordneten Organ einzubringen, welches auch über die aufschiebende Wirkung entscheiden kann.

#### Artikel 9

Der Oberste Rat gibt ein religiös-kulturelles Mitteilungsblatt heraus, das als Amtsblatt der Islamischen Glaubensgemeinschaft zur Verlautbarung der Rechtsakte der Organe bestimmt ist.

#### Artikel 10

Die Fahne der Islamischen Glaubensgemeinschaft ist grün, mit Aufschrift des Verses:

(Koran 3, 103) in weißer Farbe. („Und haltet allesamt fest am Seil Allahs und trennt euch nicht davon.“)

#### Artikel 11

Alle Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft haben ein Amtssiegel. Der Oberste Rat schreibt Form und Aufschrift des Amtssiegels vor.

## **II. Vermögen der Islamischen Glaubensgemeinschaft**

#### Artikel 12

Das Vermögen der Islamischen Glaubensgemeinschaft besteht aus:

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich deren Erträgen und Einkünften;
2. Geschenken und Legaten;
3. Subventionen seitens staatlicher Einrichtungen oder anderer Personen;
4. den Gemeindebeiträgen (Kultusumlage) und den aus diesen angelegten Fonds;
5. Honoraren und Gebühren anlässlich der jeweiligen Dienstleistungen;
6. Spenden und anderen Einkünften.

#### Artikel 13

Der Schurarat der Islamischen Glaubensgemeinschaft bestimmt, anlässlich welcher religiöser und administrativer Dienstleistungen eine Gebühr oder ein Honorar unter gleichzeitiger Bestimmung der Höhe zu entrichten ist.

Der Schurarat beschließt auf Vorschlag des Obersten Rates die näheren Bestimmungen über die Kultusumlage in einer Kultusumlageordnung. In dieser sind Festsetzung, Erhebung und Einbringung der Kultusumlage unter Bestimmung der Leistungspflichtigen zu regeln. Die Kultusumlageordnung hat weiters grundsätzliche Bestimmungen über die Höhe der Umlage unter Bezugnahme auf das Einkommen der Leistungspflichtigen zu enthalten, wobei allfällige freiwillige Spenden berücksichtigt werden können.

Die Höhe der Beitragssätze beschließt der Oberste Rat auf Grund der Vorschläge der Gemeindevorstände für die Dauer zumindest eines Jahres.

Die Kultusumlageordnung und die Beschlüsse über die Höhe der Beitragssätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

#### Artikel 14

Das Vermögen der Islamischen Glaubensgemeinschaft dient ausschließlich deren Zielen und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Der Schurarat erläßt Richtlinien für die Vermögensverwaltung.

### **III. Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft**

#### Artikel 15

Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft sind:

A: Für die Religionsgemeinde:

1. die Gemeindeversammlung
2. der Gemeindeausschuß
3. der erste Imam
4. die islamischen SeelsorgerInnen

B: Für die Glaubensgemeinschaft des Islams in Österreich:

5. der Schurarat
6. der Oberste Rat
7. der Beirat
8. der Mufti der IGGiÖ
9. das Schiedsgericht

Die Organe der Glaubensgemeinschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### **A. Religionsgemeinde**

#### Artikel 16

Mitglieder der Religionsgemeinde sind alle jene Angehörigen der Islamischen Glaubensgemeinschaft, welche

1. im Sprengel der Religionsgemeinde durch mehr als ein Jahr ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben;
2. mindestens 14 Jahre alt sind;
3. in das vom Gemeindeausschuß geführte Mitgliederverzeichnis (Registerblätter) eingetragen sind und
4. sich bereit erklärt haben, den vom Obersten Rat festgesetzten jährlichen Mindestbeitrag zu bezahlen.

#### Artikel 17

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Wien umfaßt die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Graz umfaßt die Bundesländer Steiermark und Kärnten.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Linz umfaßt die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg.

Der Sprengel der Islamischen Religionsgemeinde Bregenz umfaßt die Bundesländer Vorarlberg und Tirol.

#### Artikel 18

Moslems (Angehörige des Islams gemäß Artikel 1), die nicht Mitglieder einer Religionsgemeinde sind oder außerhalb des Sprengels einer Religionsgemeinde wohnen, sind berechtigt, die religiösen und religiös-kulturellen Einrichtungen der nächstgelegenen Religionsgemeinde unter den allgemeinen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

#### Artikel 19

Die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinde endet:

1. durch den Tod;
2. durch die Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes aus dem Sprengel der Religionsgemeinde;
3. durch Austritt aus der Religionsgemeinde, welcher dem Gemeindeausschuß gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Die Mitgliedschaft der Religionsgemeinde kann auch durch Ausschlußbeschuß seitens des Gemeindeausschusses, bei dem eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, etwa im Falle schwerwiegender Vergehen gegen die Vorschriften des Islams, rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Entmündigung, enden; in diesen Fällen ist der Ausschuß berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Ausschluß auszusprechen.



## A. 1. Gemeindeversammlung

### Artikel 20

Die Gemeindeversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen und wird vom Vorsitzenden des Gemeindeausschusses einberufen.

Die ordentliche Gemeindeversammlung tritt alle sechs Jahre zur Beschlußfassung über die Finanzgebarung der Religionsgemeinde und zur Wahl des Gemeindeausschusses - nach Möglichkeit in den beiden ersten Monaten des Kalenderjahres - zusammen und wird vom Gemeindeausschuß einberufen.

Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeindeausschuß einzuberufen, wenn dieser dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen. In diesem Fall ist die außerordentliche Gemeindeversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen. Die Gemeindeversammlungen finden am Sitz der Gemeinde statt. Die Einladung hat Versammlungsort und Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen. Die Gemeindemitglieder sind schriftlich zumindest 14 Tage vor der Gemeindeversammlung zu laden. Überdies ist die Einladung im Mitteilungsblatt und sonst auf geeignete Weise zu verlautbaren.

### Artikel 21

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder zum festgesetzten Termin anwesend sein, ist für einen anderen Termin zu laden. Diese Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindemitglieder beschlußfähig. Der Ersatztermin kann schon in der ersten Ladung festgesetzt werden.

### Artikel 22

Die Tagesordnung ist in der Ladung bekanntzugeben. Andere Tagesordnungspunkte können beim Gemeindeausschuß spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden. Sie bilden einen Punkt der Tagesordnung, wenn dies der Gemeindeausschuß beschließt. Sie werden vom Obersten Rat zugelassen.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt ein Mitglied des Gemeindeausschusses, im Zweifel dessen Vorsitzender.

Anlässlich der Wahl des Gemeindeausschusses wird eine Wahlkommission gebildet; dieser gehören mit Stimmrecht pro Wahlvorschlag je eine zu nominierende Vertrauensperson, sowie der Mufti und ein Mitglied des Obersten Rates an. In jedem Wahlvorschlag kann zusätzlich ein Ersatzmitglied genannt werden, welches die Vertrauensperson im Verhinderungsfall zu vertreten hat. - Kein Kandidat eines Wahlvorschlages kann Vertrauensperson sein. Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Mufti, im Verhinderungsfall das Mitglied des Obersten Rates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl ist unter Aufsicht der Wahlkommission geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

### Artikel 23

Für die Wahl des Gemeindeausschusses sind Wahlvorschläge längstens acht Tage vor der Gemeindeversammlung beim Obersten Rat einzubringen. Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde schriftlich unterstützt werden.

In den Wahlvorschlägen ist auf die sprachlichen Verhältnisse innerhalb der Religionsgemeinde Rücksicht zu nehmen.

Im Falle schwerwiegender Bedenken gegen einen Wahlvorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidaten kann der Oberste Rat Empfehlungen über die Änderung der Kandidaten hinsichtlich der eingebrachten Wahlvorschläge aussprechen. Kommen die Kandidaten bis spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung diesen Änderungsvorschlägen nicht nach, kann der Oberste Rat die Einzelabstimmung nach Kandidaten oder in Abgehen von Absatz 4 die Wahl entsprechend dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen für die eingebrachten Listen der Wahlvorschläge entsprechend deren Reihung anordnen (Verhältniswahlrecht) oder die Gemeindeversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zum Zwecke der Einbringung neuer Wahlvorschläge verschieben.

Die Kandidaten haben ihre Bereitschaft zur Aufstellung anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären. Die Kandidaten jenes Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten als gewählt.

Im Falle der Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, ist binnen 14 Tagen eine neue ordentliche Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindeausschusses einzuberufen.

Über zweifelhafte Fragen im Zusammenhang mit der Wahlhandlung hat das Wahlkomitee sofort zu entscheiden.

#### Artikel 24

Über die Gemeindeversammlung hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen.

#### Artikel 25

Die Gemeindeversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Gemeindeausschusses;
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Budgets und des Rechnungsabschlusses, welche vom Gemeindeausschuß vorzulegen sind;
3. die Anträge des Gemeindeausschusses;
4. die Anträge von Gemeindemitgliedern, die rechtzeitig eingebracht werden;
5. die Anträge an den Obersten Rat zwecks Verfassungsänderung, welche Beschlüsse der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bedürfen;
6. die Berichte des ersten Imams über seine Tätigkeit.

Die Beschlüsse zu Ziffer 1., 2. und 5. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Obersten Rates.

### **A. 2. Gemeindeausschuß**

#### Artikel 26

Der Gemeindeausschuß ist das geschäftsführende Organ der Religionsgemeinde und wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Er hat die Religionsgemeinde zu vertreten und sorgt für die religiösen Belange der Moslems und die Bedürfnisse der Religionsgemeinde.

Der erste Imam gehört dem Gemeindeausschuß mit beratender Stimme an.

#### Artikel 27

Der Gemeindeausschuß führt insbesondere folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet das Vermögen der Religionsgemeinde.
2. Er nimmt Legate und Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) an und schlägt deren Gründung dem Obersten Rat vor.
3. Er ernennt und enthebt die Vermögensverwalter der Stiftungen der Gemeinde (ohne Rechtspersönlichkeit).
4. Er sorgt für den Bau und die Erhaltung von Moscheen, Friedhöfen und sonstigen religiösen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde.
5. Er gibt seine Ansicht zur Ernennung und Dienstenthebung der Imame und der Moscheebediensteten der Gemeinde ab.
6. Er stellt die Entwürfe für das Budget und den Rechnungsabschluß.
7. Er organisiert die Einhebung der Gemeindebeiträge (Kultusumlage) und der Finanzgebarung der Religionsgemeinde.
8. Er vertritt die Interessen der Religionsgemeinde.

#### Artikel 28

Der Gemeindeausschuß besteht aus neun Mitgliedern.

Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder muß im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Nicht mehr als ein Drittel der Ausschußmitglieder dürfen einer einzigen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören.

Die von der ordentlichen Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses wählen unmittelbar danach den Vorsitzenden, den Generalsekretär und den Kassier, sowie deren Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Wahl bedarf der Genehmigung des Obersten Rates.

Die Funktionsdauer des Gemeindeausschusses ist 6 Jahre und währt bis zur Konstituierung des nächsten Gemeindeausschusses. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses sind für ihre Amtsführung der Gemeindeversammlung und dem Obersten Rat verantwortlich.

Die Religionsgemeinde wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Rechtserhebliche Urkunden und Schriftstücke werden durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär unterzeichnet. In finanziellen Angelegenheiten tritt an die Stelle des Generalsekretärs der Kassier.

### A.3. Erster Imam

#### Artikel 29

Der Erste Imam wird nach Anhörung des Gemeindevorstandes über Antrag des Obersten Rates vom Schurarat ernannt und abberufen. Er hat zumindest Absolvent einer islamischen Hochschule zu sein oder eine entsprechende islamisch-religiöse Bildung zu besitzen.

Dieser gehört dem Gemeindevorstand mit beratender Stimme an und ist religiös-kultureller Referent.

Dem ersten Imam kann vom Obersten Rat der Titel Mufti verliehen werden.

Die Rechte und Pflichten der Imame bestimmen die Vorschriften des Islams sowie die vom Schurarat und Obersten Rat dementsprechend erlassenen Anordnungen.

### A.4. Die islamischen SeelsorgerInnen

Definition:

Eine/e Islamische/r SeelsorgerIn ist DienerIn an den Mitgliedern der Gemeinschaft der Muslime und hat sich um das ausgeglichene Verhältnis zwischen Physischem, Geistigem und Spirituellem – welche in ihrem komplexen Zusammenspiel den Zustand der Seele darstellen – unter Berücksichtigung der islamischen Lehre und Vorschriften zu kümmern und deren allgemeinen Zustand zu verbessern. Islamische Seelsorgeorgane sollen allen Mitgliedern der Gemeinde ein Vorbild im Islam (Gottestreue und Friedfertigkeit), Iman (Glauben und Gottvertrauen) und Ihsan (Gottesliebe und Aufrichtigkeit) sein.

Männliche und weibliche Seelsorger sind grundsätzlich gleichgestellt, mit der Einschränkung, dass gemäß der überwiegenden Mehrheit der Gelehrten männliche Vorbeter sowohl männliche als auch weibliche Gemeinden beim Gebet führen dürfen, während weibliche Vorbeterinnen ausschließlich weibliche Gemeinden beim Gebet führen dürfen. Auch bei der rituellen Waschung und Ausstattung der Toten müssen SeelsorgerInnen geschlechtsspezifisch herangezogen werden.

Im Allgemeinen wird empfohlen, dass SeelsorgerInnen sich vornehmlich geschlechtsspezifischer Fragen des eigenen Geschlechts annehmen.

Die den islamischen Seelsorgeorganen zustehende Amtsautorität darf nur gegen Angehörige der IGGiÖ gebraucht werden und niemals zum Zwecke, die Befolgung der Gesetze oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. Ein äußerer Zwang darf bei der Ausübung dieser Amtsautorität nicht angewandt werden.

#### Artikel 30

Seelsorgeorgane:

1. Erster Imam (Mufti der Religionsgemeinde)
2. Imam (VorbeterInnen)
3. Vaez (PredigerInnen)
4. Muezzin (Gebetsrufer)
5. ReligionsdienerInnen  
(für spezielle Aufgaben wie rituelle Totenwäsche und Beaufsichtigung der rituellen Schächtung etc.)
6. SeelsorgerInnen (für spezielle Bereiche wie Militär, Haftanstalten, Krankenhäuser, etc.)
7. ReligionslehrerInnen mit seelsorgerischem Auftrag

#### Artikel 31

Aufgabenbereich:

1. Religiöse und religionsrechtliche Aufklärung und moralisch-religiöse Unterweisung der Muslime
2. Quranlesung, Quranerklärung und Quranunterricht
3. Leitung von Gottesdiensten, insbesondere die Leitung gemeinschaftlicher Gebete
4. Predigen an Feiertagen, Festtagen und religiösen Anlässen
5. Aufnahme und Belehrung von Konvertierten
6. Mitarbeit beim Aufbau einer lebendigen Gemeinde
7. Seelisch-geistige Erbauung der Gläubigen und deren Beratung in Ritualfragen
8. Vereinsbetreuung
9. Beratung in familiären Angelegenheiten und Durchführung von religiösen Eheschließungen
10. Beratung in sozialen Angelegenheiten
11. Militär-, Haftanstalten- und Krankenseelsorge
12. Schwangerschaftsberatung
13. Beratung bei Erziehungsfragen

14. Trost und Beistand in Krisensituationen
15. Rituelle Waschung, Ausstattung und Bestattung von Verstorbenen

#### Artikel 32

Bestellung:

In Österreich werden Islamische SeelsorgerInnen, wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht auf Vorschlag der Religionsgemeinde vom Obersten Rat der IGGiÖ schriftlich bestellt und ermächtigt und gegebenenfalls aus dem Amt entlassen.

Diese Kompetenzen können vom Obersten Rat auf den Gemeindeausschuss übertragen bzw. von diesem entzogen werden.

Die Zuweisung eines Seelsorgeorgans kann ständig oder vorübergehend sein.

Voraussetzungen für die Bestellung:

Um zum/r islamischen SeelsorgerIn bestellt zu werden, ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende von der IGGiÖ als adäquat anerkannte praktische Erfahrung in der seelsorgerischen Betreuung von Muslimen nachzuweisen, oder ein erfolgreicher Abschluß eines Ausbildungslehrganges über „Islamische Seelsorge in Österreich“ veranstaltet von der IGGiÖ.

Gründliche Kenntnisse der Lehre des Islams und der Einrichtungen der IGGiÖ müssen vorhanden sein sowie ein unbescholtener Lebenswandel.

Die Eignung muß durch eine Anhörung vor dem Obersten Rat oder eines von diesem ermächtigten Gremiums bestätigt werden.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist erwünscht.

#### Artikel 33

Amtsenthebung:

Die Amtsenthebung wird (wenn diese Verfassung nichts anderes vorsieht) vom Obersten Rat der IGGiÖ ausgesprochen und erfolgt aufgrund:

1. Beendigung der Mitgliedschaft in der IGGiÖ
2. Entlassung durch den Obersten Rat oder einem anderen zuständigen Organ der IGGiÖ
3. Verlegung des Wohnsitzes aus dem zugewiesenen Wirkungsbereich
4. Verstoß gegen die in der Seelsorgeausbildung vermittelten islamischen Grundsätze und Leitlinien und/oder gegen Anweisungen der zuständigen Organe trotz Mahnung durch das zuständige Organ der IGGiÖ
5. Rechtskräftige Verurteilung wegen verbrecherischen und/oder unehrenhaften Delikten
6. Amtsmißbrauch und/oder erwiesene sittenwidrige Handlungen

### **B.5. Schurarat**

#### Artikel 34

Der Schurarat ist das legislative Organ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in der Republik Österreich.

Der Schurarat besteht aus mindesten 16 Mitgliedern.

Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Schurarates dürfen einer einzigen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören.

Dem Schurarat gehören mit beschließender Stimme die Vorsitzenden, Generalsekretäre, Kassiere und die ersten Imame jeder Religionsgemeinde an. Die restlichen Mitglieder werden von den Gemeindeausschüssen entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder dieser Gemeinde gewählt.

Das Amt der Mitglieder des Schurarates währt 6 Jahre, jedenfalls aber bis zum Zusammentritt des nächsten Schurarates.

Sitz des Schurarates ist Wien.

#### Artikel 35

Der Schurarat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, seinen Generalsekretär, sowie deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich die ordentliche Sitzung des Schurarates einzuberufen.

Über begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Schurarat einzuberufen.

Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Artikel 36

Der Schurarat übt folgende Funktionen aus:

1. Er trifft Entscheidungen über die Organisation und Tätigkeit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.
2. Er erläßt Vorschriften über die Einrichtung von Moscheen, Räumlichkeiten zur Erteilung des Religionsunterrichtes und anderer religiöser Einrichtungen und Anstalten der Religionsgemeinden.
3. Er sorgt für die Befriedigung aller Bedürfnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft und erläßt die erforderlichen Richtlinien.
4. Er erstellt das Budget und bewilligt den Rechnungsabschluß.
5. Er überprüft und genehmigt die Tätigkeitsberichte des Obersten Rates.
6. Er ernennt über Vorschlag des Obersten Rates die Ersten Imame (Muftis).
7. Er wählt und enthebt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Obersten Rates.
8. Er erläßt Vorschriften und Richtlinien über die Verwaltung und Aufsicht des Vermögens aller Einrichtungen der Religionsgemeinden.
9. Er erläßt Vorschriften und Richtlinien über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens.
10. Er genehmigt nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Beschlüsse der nachgeordneten Organe.
11. Er beschließt Verfassungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
12. Er hat das Recht, den Gemeindeausschuß oder einzelne Personen daraus abzuwählen.
13. Die Abwahl des Vorsitzenden des Obersten Rates und Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft sowie des Vorsitzenden des Gemeindeausschusses, welche für 6 Jahre gewählt werden, ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Schurarates nach erwiesener Verfehlung und Überprüfung der Beschuldigungen durch den Vorsitzenden des Schurarates und des Muftis der IGGiÖ vorzunehmen.

## **B.6. Oberster Rat**

Artikel 37 Der Oberste Rat ist das Exekutivorgan der IGGiÖ. Es ist das Hauptorgan für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange der Islamischen Glaubensgemeinschaft. Das Mandat der vom Schurarat gewählten Mitglieder des Obersten Rates währt so lange wie das Mandat des Schurarates; es führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Obersten Rates.

Der Oberste Rat besteht aus zwölf Mitgliedern, welche vom Schurarat gewählt werden. Die Mitglieder müssen dem Schurarat angehören. Die Hälfte der Mitglieder muß im Besitz der angemessenen religiösen Bildung sein. Der Mufti der IGGiÖ gehört dem Obersten Rat mit beratender Stimme an.

Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Obersten Rates dürfen einer ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten. Dieser führt dann die Geschäfte der IGGiÖ als geschäftsführender Präsident, so lange der Verhinderungsfall besteht, längstens aber bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

Die Entscheidungen werden in den vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen getroffen. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende; er hat die Genehmigung des Obersten Rates in der nächsten Sitzung einzuholen.

Eine Sitzung des Obersten Rates ist vom Vorsitzenden über begründeten Antrag dreier Mitglieder oder eines Ausschusses einer Religionsgemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Kommt der Vorsitzende den Einberufungsanträgen innerhalb von sechs Monaten nicht nach, dann hat der Stellvertretende Vorsitzende den Obersten Rat zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in der Republik Österreich wird nach außen durch den Vorsitzenden des Obersten Rates vertreten. Er ist gleichzeitig Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

### Artikel 38

Der Oberste Rat führt insbesondere in administrativer Hinsicht folgende Aufgaben durch:

1. Er verwaltet alle religiösen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft und beaufsichtigt die Tätigkeit der Gemeinden und Stiftungsorgane.
2. Er gibt Erklärungen und Erläuterungen zu religiösen Fragen.
3. Er erteilt Anweisungen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes, erläßt die Lehrpläne und bestellt die Fachinspektoren zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes.
4. Er bestellt und enthebt auf Vorschlag der Gemeindeausschüsse die Religionslehrer und beaufsichtigt deren Lehrtätigkeit.

5. Er ernennt, versetzt und enthebt die Bediensteten der Moscheen der Religionsgemeinden und der andern Angestellten des Obersten Rates und dessen Institutionen.
6. Er bewilligt die Budgets und die Rechnungsabschlüsse der Religionsgemeinden.
7. Er sorgt für die Errichtung und Instandhaltung von Moscheen und anderen religiösen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
8. Er beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens aller islamischen Einrichtungen der Religionsgemeinden.
9. Er unterbreitet dem Vorsitzenden des Schurarates Vorschläge für die außerordentliche Einberufung des Schurarates und führt die notwendigen Vorbereitungen durch.
10. Er erstellt Berichte über seine Tätigkeit an den Schurarat.
11. Er bereitet Vorschläge für das Budget und den Rechnungsabschluß an den Schurarat vor.
12. Er genehmigt die Beschlüsse der Religionsgemeinden, wie dies in dieser Verfassung vorgesehen ist.
13. Er führt die Beschlüsse des Schurarates durch.
14. Er leitet die genehmigten Vorschläge der Religionsgemeinden auf Änderung dieser Verfassung an den Schurarat weiter und stellt Selbst Verfassungsänderungsanträge.
15. Er trifft in dringenden und unaufschiebbaren Fällen Entscheidungen, die in den Kompetenzbereich des Schurarates fallen und holt deren nachträgliche Genehmigung bei der nächsten Sitzung ein.

## **B.7. Beirat**

### Artikel 39

Der Beirat (BR) ist ein beratendes Organ der IGGiÖ. Ihm gehören die Obmänner der großen islamischen Organisationen in Österreich oder, im Falle der Unvereinbarkeit, bevollmächtigte Vertreter der betreffenden Organisationen an.

Der Schurarat bestimmt bei Beginn seiner Amtsperiode auf Vorschlag des Obersten Rates die Organisationen, deren Obmänner oder bevollmächtigte Mitglieder als Mitglieder des BR herangezogen werden.

Die Mitgliedschaft eines Obmanns oder bevollmächtigten Mitglieds einer islamischen Organisation im BR der IGGiÖ ist mit dem Fortbestehen seiner Funktion in seiner Mutterorganisation gekoppelt. Verlust der angestammten Funktion in der eigenen Organisation führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im BR der IGGiÖ.

Die Amtsperiode des BR währt so lange wie die Amtsperiode des Schurarates.

Der Präsident der IGGiÖ führt den Vorsitz bei Sitzungen des BR. Er beruft auf Beschluß des Obersten Rates oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des BR den BR zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein.

### Artikel 40

Der BR bereitet dem Obersten Rat und dem Schurarat Vorschläge, Anträge und Anregungen vor. Er sorgt vornehmlich für die Erhaltung einer lebendigen Verbindung zwischen den Organen der IGGiÖ und der Gemeinschaft der Muslime in Österreich.

## **B.8. Mufti der IGGiÖ**

### Artikel 41

Der Mufti der IGGiÖ wird von den Mitgliedern des Schurarates mit einfacher Mehrheit gewählt. Er muß die erforderlichen religiösen und bildungsmäßigen Voraussetzungen besitzen. Er kann nur wegen schwerer Verfehlungen gegen die Gesetze des Islams vom Schurarat mit 2/3 -Mehrheit abgewählt werden.

### Artikel 42

Der Mufti der IGGiÖ entscheidet über religiöse Fragen in der Islamischen Glaubensgemeinschaft.

Im Verhinderungsfall bestellt der Mufti der IGGiÖ im Einvernehmen mit dem Obersten Rat ein geeignetes Mitglied des Obersten Rates zu seinem Vertreter.

Ist der Mufti der IGGiÖ dauernd an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Oberste Rat ein anderes geeignetes Mitglied des Obersten Rates zum provisorischen Geschäftsträger (Na'ib) zu ernennen, der die Funktion bis zur Wahl des neuen Muftis auszuüben hat.

### Artikel 43

Der Mufti der IGGiÖ übt folgende Funktionen aus:

1. Er kontrolliert die Tätigkeit der Imame und Religionslehrer im Einvernehmen mit dem Obersten Rat und den Fachinspektoren.

2. Er trifft in dringenden und unaufschiebbaren Fällen religiöse Entscheidungen aus dem Kompetenzbereich des Obersten Rates und holt dessen nachträgliche Genehmigung bei der nächsten Sitzung ein.
3. Er hat das Recht, gegen jede Entscheidung des Obersten Rates oder seiner Organe Einspruch zu erheben, falls er der Meinung ist, daß sie gegen den Geist des Islams verstößt oder den Interessen der Islamischen Glaubensgemeinschaft widerspricht. Die endgültige Entscheidung trifft der Schurarat.
4. Er hat sich unter Heranziehen der Imame auch der Erwachsenenbildung zu widmen.

## **B. 9. Das Schiedsgericht**

### Artikel 44

Das Schiedsgericht ist das Verfassungskontrollorgan der IGGiÖ. Es wird auf Vorschlag des Obersten Rates vom Schurarat aus 7 verdienten und integeren Persönlichkeiten des islamischen öffentlichen Lebens gebildet. Der Schurarat wählt auch zugleich den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Es kontrolliert und beobachtet die verfassungsmäßige Einhaltung der Wahltermine, der IGGiÖ-Organe und ihre ordnungsmäßige Einhaltung der Durchführung. Bei einer Überschreitung eines Wahltermins von einem Organ der IGGiÖ tritt das Schiedsgericht zusammen und setzt dem säumigen Organ eine angemessene Frist zur Durchführung der in Verzug geratenen Wahl. Kommt das betreffende Organ der Aufforderung des Schiedsrichters bis zum Ablauf der eingesetzten Frist nicht nach, so tritt das Schiedsgericht zusammen, erklärt das säumige Organ für abgesetzt, führt seine Amtsgeschäfte provisorisch weiter und führt die verzögerte Wahl innerhalb der Frist von zwei Monaten durch.

Das Schiedsgericht kann den Antrag eines Organs der IGGiÖ über Divergenzen und Unstimmigkeiten bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Verfassung eine bindende Entscheidung treffen. Das Schiedsgericht wacht insbesondere über Einhaltung der in dieser Verfassung bestimmten ethnischen und sprachlichen Verhältnisse.

## **IV. Rechte und Pflichten**

### Artikel 45

Jedes Mitglied einer islamischen Religionsgemeinde hat in dieser das aktive Wahlrecht, unabhängig vom Geschlecht, wenn es in dem vom Gemeindeausschuß geführten Mitgliederverzeichnis (Registerblätter) mindestens sechs Monate eingetragen und mit der Bezahlung des jährlichen Mindestbeitrages nicht säumig ist.

Das passive Wahlalter zum Gemeindeausschuß ist 20 Jahre und an einen dreijährigen ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gebunden.

### Artikel 46

Alle Mitglieder einer islamischen Religionsgemeinde haben das Recht, alle Einrichtungen der Islamischen Glaubensgemeinschaft unter den vorgesehenen Bedingungen zu benutzen. Die Anhänger des Islams sind diesbezüglich den Mitgliedern gleichgestellt.

### Artikel 47

Alle Mitglieder der Islamischen Glaubensgemeinschaft haben die Vorschriften des Islams und dieser Verfassung zu beachten.

## **V. Übergangsvorschriften**

### Artikel 48

Anläßlich der ersten Wahl des Gemeindeausschusses nach den Bestimmungen dieser Statuten sind jene Personen wahlberechtigt, die in die Liste der Mitglieder der zu konstituierenden Gemeinde eingetragen sind. Diese Liste ist vom Obersten Rat zu führen; in diese können jene Moslems aufgenommen werden, die im Sprengel der zu konstituierenden Religionsgemeinde durch mehr als ein Jahr ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, sich bereit erklärt haben, den vom Obersten Rat festgesetzten jährlichen Mindestbeitrag zu bezahlen und für das erste Jahr auch tatsächlich entrichtet haben.

## **Anhang 7: Entwurf für eine islamische Friedhofsordnung der IGGiÖ für den Friedhof Laxenburger- straße, Wien<sup>66</sup>**

ENTWURF zur

Ordnung der islamischen Religionsgemeinde Wien<sup>67</sup> über die Benützung des Friedhofs in Wien, Laxenburgerstraße

### **EINLEITUNG**

„Der Islamische Friedhof (in der Folge in „IFH“ abgekürzt) ist ein konfessioneller Friedhof für Muslime, die ihren Aufenthalt im Sprengel Wien haben. Der Rechtsträger des Friedhofs ist die islamische Religionsgemeinde Wien. Ihr unterliegt die Verwaltung des IFH.

Der Islam betrachtet alle Lebewesen und insbesondere Menschen als ehrenwürdig. Die Existenz dieser hört mit dem Tode nicht auf. Der menschliche Körper muss daher mit allem Respekt und Achtung behandelt werden. Zu den Respekt- und Hygienehandlungen zählen unter anderem ein schnelles Begräbnis und die rituelle Waschung davor. Der menschliche Körper muss also im Sterbefall möglichst schnell bestattet werden, nachdem er gewaschen wird.

§

Diese Friedhofsordnung gilt ab Eröffnung des Islamischen Friedhofs.

§

Geltung und Informationen:

Diese Ordnung gilt für alle Handlungen im Bereich des IFH und muss samt einem Übersichtsplan auf eine Informationstafel angebracht werden, die für alle Friedhofsbenützer sichtbar ist.

§

Ruherecht:

Es gilt ewiges Ruherecht für Verstorbene, sodass Gräber des IFH nicht wieder verwendet werden dürfen.

§

Besuchszeiten:

Der IFH kann im Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr, im März, April, September und Oktober von 8 bis 18 Uhr und im Mai, Juni, Juli und August von 7 bis 19 Uhr besucht werden. Die Einfahrt zum Friedhof ist freizuhalten. Es sind die inneren Parkplätze des IFH zu benützen.

§

Verhalten:

Das Verhalten während des Aufenthaltes im Friedhof ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Es ist untersagt Friedhofsanlagen, Gräber und Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu beteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Die Mitnahme von Tieren in den Friedhof ist nicht gestattet.

§

Weisungsrecht:

Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organen (Verwalter) ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof verwiesen werden.

§

Zuständigkeit:

Alle Bestattungs- und Grabarbeiten sowie die rituelle Waschung des Toten sind nur vom Friedhofspersonal zu verrichten. Nur bestimmte Arbeiten dürfen Angehörige, Freunde des Verstorbenen oder Gewerbetreibende unter der Anleitung des Friedhofspersonals mitverrichten.

<sup>66</sup> Der Entwurf wurde vom Präsidenten der Religionsgemeinde Bregenz der IGGiÖ, Abdi Taşdöğen, dankenswerter Weise für die Studie zur Verfügung gestellt.

<sup>67</sup> Dieser Friedhof wurde unterdessen von der übergeordneten islamischen Stelle, der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, vor allem aus Steuergründen übernommen. Das Grundstück für diesen Friedhof wurde von der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt, es wären sonst höhere Schenkungssteuern angefallen. Die Gemeinde Wien finanzierte die Erd- bzw. Unterarbeiten für die Grabanlagen sowie die Umzäunung des Friedhofs. Die IGGiÖ finanzierte die Waschräume, den Abschiedsraum, Sanitäranlagen und die Wächterräumlichkeiten.



## §

### Kosten und Tarife:

Der IFH ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Die Angehörigen der Verstorbenen haben Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten. Der Tarif der Bestattung und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des IFH sind in einer eigenen Tariftabelle aufgelistet, die als Teil dieser Ordnung anzusehen ist und ständig aktuell an der o. g. Informationstafel angebracht wird.

## §

### Anmeldung einer Beerdigung:

Jede Bestattung auf dem IFH bedarf einer schriftlichen Anmeldung durch den Bestattungspflichtigen bzw. einer von ihm beauftragten Person sowie der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann bei unbegründetem Anspruch versagt werden.

Dokumente: Für die Anmeldung einer Beerdigung wird der Bestattungsschein oder eine Sterbeurkunde/Todesbescheinigung benötigt. XXXXXXXXXX

## §

### Totengebet, Trauerfeiern:

Hinterbliebene und sonstige Besucher werden bei Trauerfeiern vor dem Beginn des Totengebets vom Friedhofsverwalter bzw. dessen Vertreter in die Gebetshalle eingelassen.

## §

### Die rituelle Totenwaschung:

Rituelle Waschung liegt im Aufgabenbereich des islamischen Friedhofs und wird ausschließlich im Leichenwaschraum der Friedhofsanlage durchgeführt. Der Raum ist relativ klein und eignet sich nicht für größere Menschenansammlungen, wofür er auch nicht gedacht ist.

### Ort und die Infrastruktur:

Der Raum bietet ein „Gefälle“ in Richtung eines zentral gelegenen Abflusses und ist mit einem in der Mitte gebauten „Nasstisch“ ausgestattet. Am Tisch angebracht ist die Zufuhr von Kalt- und Warmwasser durch einen Wasserspender mit Schlauch. Ein Waschbecken mit einem Ellbogen-Wasserspender sowie Desinfiziermittelspender bietet auch die Möglichkeit der Reinigung der an der Waschung beteiligten Personen.

### Die im Waschraum an der rituellen Waschung beteiligten Personen:

Der IFH schult und ernennt mindestens einen Mann und eine Frau als Wäscher und Wäscherin. An jeder Waschung nimmt mindestens eine der o. g. Personen teil. Frauen dürfen nur von Frauen und Männer dürfen nur von Männern gewaschen werden. Eine oder maximal zwei weitere Personen dürfen an der Waschung teilnehmen, soweit sie älter als 14 Jahre sind und nach der Anweisung und unter Aufsicht des Wäschers helfen. Die Helfer dürfen mit dem/der Verstorbenen verwandt oder befreundet sein. Bei schwereren Leichen, insbesondere wenn sie weiblich sind und somit von Frauen gewaschen werden müssen, muss evtl. zum Heben und die Verlagerung in den Sarg die Hilfe von 2 Männern eingeholt werden, die sich auch an die hygienischen Bedingungen halten müssen.

### Welcher Verstorbene soll gewaschen werden?

Die Waschung ist zwar islamisch verpflichtend, kann aber unter schwer wiegenden gesundheitlichen Aspekten ausgesetzt werden. Daher werden bestimmte Leichen, deren Waschung von den zuständigen Behörden (MA 15) für gesundheitsgefährdend eingestuft wird, nicht gewaschen. Zur Vermeidung von Infektionen werden bestimmte Krankheitserreger bzw. Krankheiten nach neuestem Wissensstand als Ausschlussgrund aus der Waschverpflichtung anerkannt und eingehalten. Verordnungen in gültiger Rechtslage werden auf Angaben der Behörde, welche Leiche aus welchem Grund nicht zu waschen ist, und sonst seitens der Behörde wegen Infektionsgefahr ausgesprochenen Verboten der Waschung eingehalten. (Siehe Anhang 1 = Krankheiten, die die Totenwaschung verhindern)

Tot geborene Kinder (Fehlgeburten/Totgeburten) werden nicht gewaschen. Verstümmelte Leichen – aus welchem Grund auch immer – bei denen kein größerer Körperteil vorhanden ist (z. B. nach einem Unfall), werden nicht gewaschen. Auch getrennte Körperteile sowie Faulleichen sind nicht zu waschen.

### Schutzbekleidung bzw. Ausrüstung des Wäschers und der Helfer:

Sowohl Wäscher als auch die Helfer haben sich jeweils einen weißen Mantel, eine wasserdichte Einweg-Plastikschürze, medizinische Handschuhe und blaue Plastiküberschuhe sowie Mundschutz während des gesamten Waschvorganges anzuziehen. Mit Ausnahme des weißen Mantels muss diese Ausrüstung sofort nach der Waschung bzw. nach den Waschungen eines Tages entsorgt (siehe weiter unten) werden.

### Die zu verwendenden Materialien:

Neben Kalt- und Warmwasser, von dem pro Waschung im Durchschnitt ca. 50 Liter verbraucht wird, dürfen normale Körperhygienemittel wie Seife verwendet werden. Religiös bevorzugt ist jedoch die Verwendung der Pflanzenextrakte aus Christdorn (lat. Zizyphus) zur Bereinigung und am Ende der Waschung aus Kampferbaum (lat. Eucalypt-

tus Globulus) zum Parfümieren. Diese Materialien dürfen dem Wasser beigemischt werden, aber auch auf die Leiche direkt eingetragen werden. Es werden darüber hinaus Handtücher und ein Waschlappen oder ein Stück Stoff verwendet. Mit Ausnahme der Handtücher dürfen in den Waschraum nur Materialien und Mengen hineingebracht werden, die bzw. deren Reste in der Folge nach den Waschungen entsorgt werden. Es dürfen (wegen der Art der Entsorgung) keine verletzenden Gegenstände verwendet werden.

Entsorgung der verwendeten Materialien und Schutzbekleidung:

Die Handtücher und die weißen Mäntel müssen in einen eigenen Plastikbeutel gegeben werden, den man einer spezialisierten Reinigungsfirma zur Reinigung gibt. Alle sonstigen o. g. Gegenstände müssen in einer EBS-Tonne zur Entsorgung abgegeben werden.

Die Waschung:

Der Wäscher soll den Verstorbenen bei all den Handlungen mit voller Ehrfurcht und vorsichtig behandeln.

Zu waschen ist nur die Körperoberfläche. Körperhöhlen und innere Organe sind nicht zu waschen, weshalb Magen-Darmtrakt-Einspülung oder Einläufe nicht gestattet sind. Nur intakte Hautflächen werden gewaschen. Bei Leichen, die obduziert worden bzw. während einer Operation gestorben sind, oder Leichen mit getrennten Körperteilen sind die offenen Hautstellen bzw. Wundbereiche oder Trennstellen nicht als solche selbst zu waschen und möglichst zu meiden. Hinausragende Operationsschläuche und ähnliches Material sollen vermieden werden.

Die Waschung ist im Grunde genommen eine Reinigung der Leiche von eventuellem Schmutz und das Übergießen des Körpers mit reinem Wasser und gleichzeitigem (leichten) Reiben. Der Wäscher verwendet einen Waschlappen oder umwickelt seine Hand mit einem Stoffstück, gießt Wasser, reibt den Körper. Der Leichnam wird nach Möglichkeit aufgesetzt.

Die Leiche wird mit Lilienwasser, mit reinem Wasser oder mit einem Mittel, das den Körper reinigt (zB. Seife), gewaschen. Ins letzte Waschwasser wird eine kleine Menge der mitgebrachten, wohl riechenden Substanz beigegeben. Anschließend wird die Leiche mit einem trockenen Tuch abgetrocknet. Die Haare werden nicht gekämmt und die Haare und Nägel werden nicht geschnitten.

Die Leichentücher und das Einkleiden des Verstorbenen:

Die getrocknete Leiche wird mit Leichentüchern abgewickelt. Möglichst in Weiß und aus Baumwolle, die Gesamtlänge des Körpers deckend und für die Anbindung von beiden Seiten etwas hinausragend. Islamisch ist diese Einfachheit besonders unterstrichen. Außer z. B. durch Unfall getrennte Gliedmaßen und abgefallenen Haaren sollen mit dem Verstorbenen keine weiteren Gegenstände ins Grab kommen.

Ein Mann wird in drei weiße Leinen- bzw. Baumwolltücher eingewickelt. Eine Frau wird in fünf weiße Leichentücher eingewickelt. Das Leichentuch wird weder mit Taschen noch mit einem Kragen versehen und bleibt ungesäumt. Ein Kind wird in ein einziges Leichentuch gewickelt, aber es ist nicht verboten, es in drei Leichentücher zu wickeln.

Die Verdeckung der Genitalien und deren Region:

Während der gesamten Zeit der Aufbahrung, Waschung und Bestattung dürfen die menschlichen Körper aus Respekt nicht ganz entblößt werden. Mindestens der Bereich der Genitalien muss immer verdeckt bleiben.

§

Särge:

Die Bestattung im IFH erfolgt ausschließlich unter Verwendung von Särgen, die die Verwaltung des Friedhofs zur Verfügung stellt, und die schlicht und nicht aufwändig sind.

Es werden einfache Holzsärge verwendet, welche die hierzulande üblichen Ausmaße aufweisen und in die Grabstellen passen. Max. 0,74 m Höhe (Lage seitlich) und 1,95 m Länge. Abmessungen des normalen Sarges für Erwachsene: Länge 1,9 m, Breite 0,7 und Höhe 0,6 m. Er beinhaltet evtl. eine Stütze, die die Seitenposition des Leichnams festhält.

Pro Sarg darf nur eine Leiche beigelegt werden.

§

Beschaffenheit der Gräber:

Der IFH gewährt nur einfache Gräber auch für Kinder, keine Grüfte, keine mehrfachen Gräber. Grabstellen bestehen lediglich aus der Grube und werden nicht bebaut (außer wenn bauliche Notwendigkeit eindeutig besteht), worauf eine Einfassung und/oder eine Grabdeckplatte und ein einfacher Grabstein (NUR zwecks Namensanbringung) angelegt wird. Sie werden seitens des IFH einheitlich gestaltet und dürfen nicht höher als 10– 20 cm über der Erdoberfläche sein. Die Innenausmaße für Grabstellen betragen: Länge 2,0 m, Breite 0,7 m, Tiefe 3,0 m. Die erste Beerdigung an einer Grabstelle erfolgt somit in der Tiefe von 3,0 Metern.

Verlauf der Gräber:

Der Verlauf (Ausrichtung) der Gräber ist immer von Südwest nach Nordost. Er ist quer zur Richtung der Stadt Makkah. Das bedeutet, dass der Verstorbene im Grab auf seiner rechten Seite mit dem Gesicht nach Makkah liegt.

Vergabe und Rückgabe – Bedingungen:

Die Gräber werden nicht vergeben und daher gibt es keine Nutzungsberechtigung der Lebendigen. Es gilt das oben genannte Ruherecht für Verstorbene auf Ewigkeit. Bei einer „Neubestattung“ einer Grabstelle hat sich der Meldepflichtige durch seine Unterschrift der Friedhofsordnung zu unterwerfen. Es besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung der Friedhofsordnung und eventueller Gestaltungsvorschriften.

Der IFH kann unter bestimmten Umständen eine Grabstelle neu besetzen, ohne Überreste aus früheren Beerdigungen zu entfernen. Gräber werden vor 10 Jahren für weitere Bestattungen nicht zugelassen.

Pflege der Grabstelle:

Die Hinterbliebenen dürfen dafür sorgen, dass die Grabstelle in einem friedhofswürdigen Zustand gärtnerisch hergerichtet wird. Dies kann durch Eigenleistung oder durch Auftrag von der Friedhofsverwaltung oder einem dafür zugelassenen Gärtner geschehen. Für die Gestaltung und Bepflanzung von Grabstellen gibt es Richtlinien, die zu beachten sind.

a) Errichtung eines Grabmales: Es dürfen keine Grabmale als die vom IFH zur Verfügung gestellten oder vom IFH zugelassenen verwendet werden.

b) Namensnennung: Eine Namensnennung des/der Verstorbenen auf dem Grabmal des Urnengemeinschaftsgrabes ist möglich.

§

Gewerbliche Arbeiten im IFH können NUR in den im § X genannten Besuchszeiten außer an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden.

§

Die im Zuge der gärtnerischen und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien (Pflanzen, Aushubmaterial usw.) sind, wenn sie nicht aus dem Friedhof entfernt werden, getrennt zu lagern, sodass diese Materialien einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§

Vor der Bearbeitung eines Grabes (z. B. Versetzen oder Entfernen eines Gedenkzeichens oder einer Grabdeckplatte) ist unbedingt von den geplanten Arbeiten die Genehmigung der Verwaltung des Friedhofes einzuholen.

§

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung dazu erteilt worden ist, nicht im Friedhof auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das bei diesen Arbeiten anfallende Material, nach Verrichtung der beauftragten Arbeit aus dem Friedhof zu entfernen. Die Gewerbetreibenden dürfen alle Friedhofsflächen und insbesondere die Wegflächen des IFH nur so weit wie nötig in Anspruch nehmen.

§

Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art ist im Friedhof nur dann zulässig, wenn die Friedhofsleitung dies im Einzelfall ausdrücklich genehmigt. Die kann jedoch nur für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen gelten.

§

Übertretungen dieser Friedhofsordnung können polizeilich angezeigt bzw. gerichtlich verfolgt werden.

Wien, am 01.02.2003

## **Anhang 8: Reaktionen der Öffentlichkeit**

**Erste Verhandlungen noch im Herbst. Islamische Gräberfelder auf Gemeindefriedhöfen als Lösung angepeilt.** Vorarlberger Nachrichten, 18./19. September 2003, A8.

**Friedhöfe auch für Moslems,** Vorarlberger Nachrichten, 11. Oktober 2003, A 1.

**Auch ein Recht auf letzte Ruhestätte,** Vorarlberger Nachrichten, 11. Oktober 2003, A 5.

**Friedhöfe für Moslems gefordert,** Wann & Wo, 12. Oktober 2003, S. 4.

**Eigene Friedhofsplätze für Moslems geplant.** Vorarlberger Nachrichten, 13. Oktober 2003, A 12.

**Doch eigener Friedhof für Moslems** (Interview mit Bischof Klaus Küng und Attila Dincer), Vorarlberger Nachrichten, 15. Oktober 2003, A6.

**Moslemische Bestattungen** (Leserbrief von Martin Tribus), Vorarlberger Nachrichten, 16. Oktober 2003, C6.

**Unterschiede beachten** (Leserbrief von Erich Hollenstein), Vorarlberger Nachrichten, 22. Oktober 2003, C6.

**Islamischer Friedhof** (Leserbrief von Alfons J. Kopf), Vorarlberger Nachrichten, 28. Oktober 2003, C5.

**Islamischer Friedhof für Vorarlberg in „Heimat, fremde Heimat“** (Marlene Vetter) am 2. November 2003 in ORF 2.

**In Bludenz „jederzeit“ islamische Gräber,** Vorarlberger Nachrichten, 25./26. Oktober 2003, A6.

**Dornbirner Friedhöfe auch für Muslime,** Vorarlberger Nachrichten, 13. November 2003, A4.

**Radikalismus** (Leserbrief von Hermann Wohlgenannt), Wann & Wo, 9. Mai 2004.

## **Die Autorin:**

### **Dr. Elisabeth Dörler**

Studium der katholischen Theologie in Innsbruck, Religionslehrerin und Pastoralassistentin in der Diözese Feldkirch, pädagogische Mitarbeiterin für die Bereiche Theologie und Interkulturelles/Interreligiöses im Bildungshaus Batschuns, Katholische Auslandsseelsorgerin in der österreichischen St.-Georgs-Gemeinde in Istanbul/Türkei, Promotion an der katholischen Fakultät der Universität Tübingen zu: „Verständigung leben und lernen. Die Herausforderung der türkischen Muslime an die katholische Erwachsenenbildung in Vorarlberg“, seit Herbst 2003: Aufbau des „Christlich-Muslimisches Forums“ im Auftrag des Werks der Frohbotschaft Batschuns im Bildungshaus Batschuns in Verbindung mit dem „Christlich-Muslimischen Forum“ in Istanbul/St. Georg, „Islambeauftragte der Diözese Feldkirch“.

